

Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV)

Inhaltsverzeichnis	S.	Rdnr.
I. Einleitung und Kurzübersicht des Verfahrensablaufes für Erlaubnisbehörden	1	1 2
II. Anwendungsbereich des § 34f GewO	3	3
1. Zuständigkeit für Erlaubniserteilung		3
1.1 Örtliche Zuständigkeit für Erlaubniserteilung		4
1.2 Konzerne/Unternehmenszusammenschlüsse		5
2. Art und Gegenstand der Tätigkeit		6
2.1 Vorbemerkung – Hinweis auf § 34f Abs. 3 GewO		6
2.2 Gewerbsmäßigkeit		7
2.3 Anlageberatung oder Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von Finanzanlagen		8
2.3.1 Anlageberatung		9
2.3.2 Anlagevermittlung		10
2.3.3 Tippgeber		11
2.4 Erlaubnispflichtige Produkte		12
2.4.1 Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich der Investmentgesetze öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)		12 13
2.4.1.1 Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft		13
2.4.1.2 Anteilsscheine (Aktien) einer Investmentaktiengesellschaft		14
2.4.1.3 Ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen		15
2.4.2 Öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft) (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO)		16
2.4.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO)		17 18
2.4.3.1 Unternehmensbeteiligungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG)		19
2.4.3.2 Treuhandvermögen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG)		20
2.4.3.3 Anteile an geschlossenen Fonds (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG)		21
2.4.3.4 Genussrechte (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG)		22
2.4.3.5 Namensschuldverschreibungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG)		23
2.4.3.6 Sonderfall: Genossenschaftsanteile (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 VermAnlG)		24
2.4.3.7 Erkennbarkeit von Vermögensanlagen		25
2.5 Erlaubnistatbestandsmerkmal „im Umfang der Bereichsausnahme“		26
2.6 Prüfungszuständigkeit für die Erlaubnispflicht		27
2.7 Ausnahmen gemäß § 34f Abs. 3 GewO		28
2.7.1 Kreditinstitute und Zweigstellen nach § 53b Abs. 1 Satz 1 KWG (§ 34f Abs. 3 Nr. 1 GewO)		29
2.7.2 Kapitalanlagegesellschaften (§ 34f Abs. 3 Nr. 2 GewO)		30
2.7.3 Finanzdienstleistungsinstitute (§ 34f Abs. 3 Nr. 3 GewO)		31
2.7.4 Vertraglich gebundene Vermittler/Haftungsdach (§ 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO)		

III. Erlaubniserteilung	16	32
1. Erlaubniserteilung, Antragstellung		32
1.1 Rechtsnatur der Erlaubnis		33
1.2 Umfang der Erlaubnis, inhaltliche Beschränkungen und Auflagen		34
1.3 Behandlung einzelner Antragsteller		35
1.3.1 Einzelpersonen (natürliche Personen)		36
1.3.2 Juristische Personen		37
1.3.3 Nicht rechtsfähige Personenmehrheiten		38
1.3.4 Ausländische Antragsteller		39
2. Beizubringende Unterlagen		40
2.1 Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister		41
2.2 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes		42
2.3 Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes		43
2.4 Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 915 ZPO)		44
2.5 Auszug des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt		45
2.5 Anzufordernde Bescheinigungen		46
2.6 Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung		47
2.7 Nachweis der erforderlichen Sachkunde		48
3. Erlaubnisbescheid		49
3.1 Gebührenerhebung		50
3.2 Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen		51
3.3 Erlöschen der Erlaubnis		52
3.4 Versagung der Erlaubnis		53
3.4.1 Mangelnde Zuverlässigkeit (§ 34f Abs. 2 Nr. 1 GewO)		54
3.4.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse (§ 34f Abs. 2 Nr. 2 GewO)		55
3.4.3 Fehlende Berufshaftpflichtversicherung (§ 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO)		56
3.4.3.1 Nachhaftung		57
3.4.3.2 Befristete Versicherungsbestätigungen		58
3.4.3.3 Auf Produkte beschränkte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung		59
3.4.3.4 Beendigung des Vertrages		60
3.4.3.5 Regelungsgehalt der §§ 9 und 10 FinVermV		61
3.4.3.5.1 § 9 Abs. 1 – In Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugte Versicherungsunternehmen		62
3.4.3.5.2 Geltungsbereich		63
3.4.3.5.3 § 9 Abs. 2 – Mindestversicherungssummen		64
3.4.3.5.4 Mischverträge für mehrere gewerbliche Tätigkeiten/verschiedene Produktkategorien		65
3.4.3.5.5 Gruppenversicherungsverträge		66
3.4.3.5.6 Mitversicherung als Angestellter		67
3.4.3.5.7 § 9 Abs. 3 – Deckungsumfang		68
3.4.3.5.8 Tätigkeit in einer Personenhandelsgesellschaft		69
3.4.3.5.9 § 10 Abs. 1 – Versicherungsbestätigung		70
3.4.3.5.10 § 10 Abs. 2 – Anzeige der Beendigung oder Änderung des Versicherungsvertrages		71
3.4.3.5.11 Aufhebungsverfahren nach Eingang der Beendigungsmitteilung		72
3.4.3.5.12 Teilweiser Wegfall des Versicherungsschutzes		73
3.4.3.5.13 Umgang mit Versicherungslücken		74
3.4.3.5.14 § 10 Abs. 3 – Zuständige Stelle		75
3.4.3.5.15 Keine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 26 FinVermV		76
3.5 Angestelltenqualifikationen (§ 34f Abs. 4 GewO)		77
3.5.1 Kenntniserlangung der Erlaubnisbehörde über die Angestellten des Gewerbetreibenden		78
3.5.2 Zuverlässigkeitsprüfung		79

	3.5.3 Fehlen der Sachkunde/Zuverlässigkeit bei Angestellten	80
IV.	Sachkundenachweis	29 81
	1. Sachkundenachweis	81
	1.1 Zuständige Stelle zur Durchführung der Sachkundeprüfung	82
	1.2 Prüfungsverfahren	83
	2. Der Sachkundeprüfung gleichgestellte Abschlüsse	84
	2.1 Nachweis der Berufserfahrung	85
	2.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen nach § 4 Abs. 1 FinVermV	86
	2.2.1 Anerkennung des Abschlusses „Versicherungsfachwirt“	87
	2.2.2 Anerkennung des Abschlusses „Versicherungskaufmann/-frau“ nach Nr. 1 f)	88
	2.2.3 Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherungen“	89
	2.2.4 Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule nach Nr. 2 c)	90
	2.3 Mathematische, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Hochschulabschlüsse nach Abs. 2	91
	2.4 Anerkennung von ausländischen Abschlüssen	92
V.	Übergangsregelung für Altvermittler nach § 157 Abs. 2 und 3 GewO	34 93
	1. Übergangsregelung nach § 157 Abs. 2 GewO bis zum 01.07.2013	94
	2. § 157 Abs. 3 GewO – Sachkundenachweis für Besitzer einer § 34c-Erlaubnis	95
	3. Sachkunde für Alt-Vermittler – Alte Hasen Regelung (§ 157 Abs. 3 Sätze 3 und 4 GewO)	96
VI.	Registrierung	38 97
	1. Zu speichernde Angaben nach § 6 FinVermV	97
	1.1 Zuständige Registerbehörde	98
	1.2 Firma	99
	1.3 Personenhandelsgesellschaften	100
	1.4 Umfang der Erlaubnis	101
	1.5 Erlaubnis- und Registerbehörde	102
	1.6 Betriebliche Anschrift	103
	1.7 Registernummer	104
	1.8 Angestellte	105
	1.9 Juristische Personen	106
	2. § 7 Abs. 1 FinVermV – Eintragung	107
	2.1 Verfahren	108
	2.2 Änderung der Registerdaten – Mitteilungspflicht	109
	3. § 7 Abs. 2 FinVermV – Arbeitnehmer	110
	4. § 7 Abs. 3 FinVermV – Eintragungsbestätigung	111
	5. § 7 Abs. 4 FinVermV – Datenlöschung	112
	6. Datenschutz nach § 8 FinVermV	113
	7. Zulässigkeit gleichzeitiger Eintragung ein und derselben Person im Register für vertraglich gebundene Vermittler und im Register nach § 11a Abs. 1 GewO?	114
VII.	Verhaltenspflichten	43 115
	Einleitung	115
	1. § 11 FinVermV – Allgemeine Verhaltenspflicht	116
	2. § 12 FinVermV – Statusbezogene Informationen	117
	3. § 13 FinVermV – Information über Risiken, Kosten, Nebenkosten	118
	4. § 14 FinVermV – Information und Werbung	121
	5. § 15 FinVermV – Bereitstellung des Informationsblatts	123

6. § 16 FinVermV – Explorationspflicht, Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung	124
6.1 Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 FinVermV)	125
6.2 Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)	126
7. § 17 FinVermV – Offenlegung von Zuwendungen	127
7.1 § 17 Abs. 1 FinVermV	128
7.2 Begriff der Zuwendungen (§ 17 Abs. 2 FinVermV)	129
8. § 18 FinVermV – Beratungsprotokoll	130
9. § 19 FinVermV – Beschäftigte	131
VIII. Sonstige Pflichten	49 132
1. § 20 FinVermV – Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern	132
2. § 21 FinVermV – Anzeigepflicht	133
3. § 22 FinVermV – Aufzeichnungspflicht	134
4. § 23 FinVermV – Aufbewahrung	135
5. § 24 FinVermV – Prüfungspflicht	136
IX. Ordnungswidrigkeiten nach § 26 FinVermV	52 138
X. Auskunft und Nachschau nach § 29 GewO	52 139
XI. Datenaustausch zwischen BaFin und Erlaubnisbehörde	53 140
XII. Anhang	55
Anlage 1: Versicherungsbestätigung	55
Anlage 2: Versicherungsbestätigung Personenhandelsgesellschaften	56
Anlage 3: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO); Antragsteller/in: Natürliche Person/Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)	57
Anlage 4: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO); Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG)	62
Anlage 5: Beiblatt juristische Personen: Angaben zu Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person	68
Anlage 6: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Natürliche Person/Geschäftsführender Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)	69
Anlage 7: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren; Antragsteller/in: Juristische Personen (z. B. GmbH, AG)	72
Anlage 8: Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister; Antragsteller/in: Natürliche Person/Geschäftsführender Gesellschafter/in einer Personengesellschaft	76

Anlage 9:	Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister; Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)	79
Anlage 10:	Beiblatt Tätigkeit innerhalb von weiteren Personenhandelsgesellschaften	82
Anlage 11:	Mitteilung über Änderung der Registerdaten	83
Anlage 12:	Registrierung Arbeitnehmer (Eintragung, Änderung, Löschung)	86
Anlage 13:	Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin	88
Anlage 14:	Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (natürliche Person)	89
Anlage 15:	Musterbescheid für Erlaubnis nach § 34f GewO (juristische Person)	93

I. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. 2011, S. 2481 ff.) hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, den so genannten „grauen Kapitalmarkt“ besser zu regulieren und den Anlegerschutz zu stärken. 1

Ergänzt wird dieses Gesetz durch die auf § 34g GewO gestützte Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) vom 9. Mai 2012 (BGBl. 2012, S. 1006 ff.). § 34f GewO und die FinVermV treten zum 1. Januar 2013 in Kraft, §§ 1 bis 3 sowie die Anlagen 1 und 2 der FinVermV (Sachkundeprüfung) treten bereits am 1. November 2012 in Kraft.

Auch bisher bestand für die Finanzanlagenvermittlung eine Erlaubnispflicht nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO a.F. § 34c GewO gab aber im Vergleich zu der Regulierung des Vertriebs von Anlageprodukten über Banken und Wertpapierhandelsunternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ein relativ geringes Regulierungsniveau vor. Mit dem neuen § 34f GewO soll ein gleichwertiges Anlegerschutzniveau unabhängig vom Vertriebsweg über Banken oder gewerbliche Vermittler erreicht werden.

Die Vorschrift des § 34f GewO orientiert sich an den bereits bestehenden gewerberechtlichen Erlaubnistatbeständen, insbesondere an §§ 34c und d GewO.

Nach § 34f Abs. 2 GewO ist neben einer Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse auch ein Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für Finanzanlagenvermittler.

In § 34f Abs. 5 GewO ist die Registrierungspflicht für die Finanzanlagenvermittler geregelt.

In der Finanzanlagenvermittlungsverordnung finden sich neben detaillierten Regelungen zu Sachkunde, Berufshaftpflichtversicherung und Registrierung auch Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, die sich an den im sechsten Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes normierten Pflichten orientieren.

Für das Recht der Finanzanlagenvermittler war bislang die „Musterverwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34c der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBVwV) einschlägig. Diese VwV ist bisher noch nicht an das neue Recht angepasst worden. Die dort enthaltenen Ausführungen zu dem ab 1. Januar 2013 aufgehobenen § 34c Abs.1 Nr. 2 und 3 GewO und den entsprechenden Regelungen in der MaBV sind nicht mehr zu beachten; sie werden durch diese VwV ersetzt.

2

Kurzübersicht des Verfahrensablaufes für Erlaubnisbehörden

1. Prüfung auf Art der Anlagenvermittlung

Beabsichtigt ein Vermittler das Gewerbe der Finanzanlagenvermittlung anzuzeigen bzw. ist eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen, sollte vorab geklärt werden, ob und welche Anzeige- und Erlaubnispflichten vorliegen.

a) Wird der Vermittler im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG tätig, benötigt der Vermittler eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO sowie eine Gewerbeanzeige.

b) Wird der Vermittler im Sinne des § 34f Abs. 3 GewO tätig liegt in den Fällen der Nr. 1 bis 3 eine anderweitige Erlaubnis (nach KWG oder Investmentgesetz) vor. Im Fall des § 34f Abs. 3 Nr. 4 ist keine anderweitige Erlaubnis erforderlich.

Die unter Alternative b) genannten Gewerbetreibenden benötigen keine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO, jedoch eine Gewerbeanzeige.
(vgl. hierzu RdNrn. 27 ff.)

2. Gewerbeanzeige

Das Vorliegen einer Gewerbeanzeige ist nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO. Vielmehr können die Vornahme der Gewerbeanzeige und die Erlaubnisbeantragung zeitlich auseinanderfallen. Die Gewerbeanzeige ist gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn zu erstatten. Weit in der Zukunft liegende Anzeigen (mehr als sechs Wochen im Voraus) sind in der Regel nicht zu bestätigen, da das Gewerberegister Auskunft über die aktuell im Zuständigkeitsbereich tätigen Gewerbebetriebe geben soll. In der Gewerbeanzeige ist im Feld Tätigkeit eine Formulierung zu verlangen, die einen eindeutigen Bezug zu einer etwaigen Erlaubnispflicht bzw. Erlaubnisfreiheit zulässt. Im Feld 28 sind etwaig vorhandene Erlaubnisse zu erfassen.

3. Erlaubniserteilung

Den Antragsteller trifft während des Verfahrens eine Mitwirkungspflicht. Insofern sind alle für die Erlaubniserteilung erforderlichen Nachweise und Auskünfte durch ihn beizubringen. Die zuständige Erlaubnisbehörde kann bestimmte Informationen von Amts wegen einholen.
(vgl. hierzu RdNrn. 32 ff.)

4. Entgegennahme von Anträgen auf Registrierung im Vermittlerregister

Der Finanzanlagenvermittler ist gemäß § 34f Abs. 5 GewO verpflichtet, unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit (Korrespondenz mit dem Zeitpunkt der Gewerbeanzeige) sich in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Diesen Antrag stellt er bei der für ihn zuständigen Erlaubnisbehörde, die seine Daten unverzüglich an die Registerbehörde (IHK) weiterleitet. Die Registerbehörde übermittelt der Erlaubnisbehörde unverzüglich die Registrierungsnummer.

(vgl. hierzu RdNrn. 98 ff.)

II. Anwendungsbereich des § 34f GewO

1. Zuständigkeit für Erlaubniserteilung

3

Anders als im Recht der Versicherungsvermittler hat der Bund keine Regelung über die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung getroffen. Die Länder haben folgende Behörden für zuständig für die Erlaubniserteilung erklärt:

Baden-Württemberg	IHK
Bayern	IHK
Berlin	IHK
Brandenburg	Gewerbebehörde
Bremen	Gewerbebehörde
Hamburg	IHK
Hessen	IHK
Mecklenburg-Vorpommern	IHK
Niedersachsen	IHK
Nordrhein-Westfalen	IHK
Rheinland-Pfalz	Gewerbebehörde
Saarland	Kreisgewerbebehörde
Sachsen	Kreisgewerbebehörde
Sachsen-Anhalt	Kreisgewerbebehörde
Schleswig-Holstein	IHK
Thüringen	Gewerbebehörde

Die Zuständigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Untersagung gemäß § 15 Abs. 2 GewO können davon abweichen.

Für die Eintragung in das Vermittlerregister ist die IHK zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden befindet.

1.1 Örtliche Zuständigkeit für Erlaubniserteilung

4

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptniederlassung des Gewerbetreibenden. Übt dieser noch kein Gewerbe aus, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort, an dem der Antragsteller das Gewerbe auszuüben beabsichtigt, ist dieser noch nicht bekannt, nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG bzw. die entsprechenden LVwVfG).

Fallen bei einer im Handelsregister, Abteilung B, eingetragenen juristischen Person (z. B. GmbH) Satzungs- und Verwaltungssitz auseinander (vgl. § 4a GmbHG), richtet sich die Erlaubniszuständigkeit nach dem Verwaltungssitz.

1.2 Konzerne/Unternehmenszusammenschlüsse

5

Auch bei Konzernen und Unternehmenszusammenschlüssen ist auf den Hauptsitz der jeweiligen juristischen Person abzustellen. Eine zentrale Antragstellung/Bearbeitung, z.B. bei

der zuständigen Behörde, in deren Bezirk eine Konzern-Holding ihren Sitz hat, ist nicht möglich. Es kommt ausschließlich darauf an, in welchem Bezirk die jeweilige juristische Person ihren Hauptsitz hat. Die Zugehörigkeit zu Konzernen/Unternehmensverbünden ist insoweit irrelevant.

2. Art und Gegenstand der Tätigkeit

6

2.1 Vorbemerkung – Hinweis auf § 34f Abs. 3 GewO

Ob eine Erlaubnispflicht nach § 34f GewO besteht, ergibt sich aus § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO und aus § 34f Abs. 3 GewO. Nach § 34f Abs. 3 GewO benötigen u.a. bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute sowie vertraglich gebundene Vermittler, soweit sie nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 KWG tätig werden, keine Erlaubnis nach § 34f GewO. Wenn geprüft wird, ob ein Vermittler eine Erlaubnis nach § 34f GewO benötigt, ist es ratsam, zunächst abzuklären, ob er unter eine der in Abs. 3 genannten Kategorien fällt. Gegebenenfalls erübrigt sich dann die aufwändigere Prüfung des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO. Hinweise zu § 34f Abs. 3 GewO finden sich unter Rdn. 27 - 31.

2.2 Gewerbsmäßigkeit

7

Die Erlaubnispflicht des § 34f GewO gilt nur für denjenigen, der gewerbsmäßig Finanzanlagen vermittelt. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber mit Gewinnerzielungsabsicht handelt. Dabei gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

2.3 Anlageberatung oder Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von Finanzanlagen

8

Während im KWG die Anlageberatung und die Anlagevermittlung zwei eigenständige Finanzdienstleistungen sind, die auch einzeln Gegenstand einer Erlaubniserteilung sein können, sind in § 34f GewO beide Tätigkeiten zusammengefasst. Die Erlaubnis kann nur für beide Tätigkeiten gemeinsam erteilt werden. Der Grund für die Zusammenfassung besteht darin, dass der Gewerbetreibende in der Regel beide Tätigkeiten ausübt. In den meisten Fällen, in denen Finanzanlagen vertrieben werden, erfüllt der Gewerbetreibende ohne weiteres sowohl die Voraussetzungen der Anlageberatung als auch der Anlagevermittlung, und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der beiden Tatbestandsalternativen erübrigt sich.

2.3.1 Anlageberatung

9

Die Anlageberatung wird durch die Abgabe von persönlichen Empfehlungen zum Erwerb einer konkreten Finanzanlage erbracht, wobei der Gewerbetreibende die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers stützt oder den Anschein erweckt.

2.3.2 Anlagevermittlung

10

Die Anlagevermittlung erbringt, wer den vom Anleger unterschriebenen Zeichnungsschein oder eine sonstige auf den Erwerb der Finanzanlage gerichtete Willenserklärung des Anlegers an den Anbieter/Veräußerer der Finanzanlage weiterleitet. Dabei übermittelt der Vermittler die Willenserklärung des Anlegers, die auf den Erwerb von Finanzanlagen gerichtet ist, an denjenigen, mit dem der Anleger ein solches Geschäft abschließen will.

Daneben hat der Begriff der Vermittlung auch die Bedeutung, die ihm in § 34c GewO zukommt. Neben der Weiterleitungstätigkeit wird demnach das zielgerichtete Fördern der

Abschlussbereitschaft des Anlegers, damit dieser ein Geschäft über den Erwerb von Finanzanlagen mit einem Dritten abschließt, erfasst. Die Anlagevermittlung erbringt also auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirkt, damit dieser eine Finanzanlage erwirbt.

2.3.3 Tippgeber

11

Allerdings wird eine Kontaktherstellung zwischen einem (potenziellen) Anleger und einem Veräußerer von Finanzanlagen, die sich in einer reinen Nachweistätigkeit erschöpft, nicht erfasst. Wer nur einen Hinweis auf die Möglichkeit des Erwerbs von Finanzanlagen gibt, ohne die Abschlussbereitschaft des Anlegers herbeiführen zu wollen (bloße Namhaftmachung der Möglichkeit von Abschlüssen), erbringt keine Anlagevermittlung. Das gleiche gilt für die bloße Benennung von Kaufinteressierten gegenüber Anlageanbietern/-vermittlern. Hier handelt es sich um eine erlaubnisfreie „Tippgebung.“ Eine Abgrenzung zur erlaubnispflichtigen Anlagevermittlung/Anlageberatung ist erforderlich.

2.4 Erlaubnispflichtige Produkte

12

2.4.1 Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO)

2.4.1.1 Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft

13

Gemäß § 2 Abs. 6 Investmentgesetz (InvG) sind Kapitalanlagegesellschaften inländische Unternehmen, deren Hauptzweck in der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen sowie der individuellen Vermögensverwaltung besteht (vgl. auch § 6 Abs. 1 InvG). Die Kapitalanlagegesellschaften bilden einzelne Sondervermögen, nämlich die Investmentvermögen, die sie für Rechnung der Anleger verwalten.

Die Anleger können sich an diesen Investmentvermögen beteiligen, indem sie Anteile daran erwerben. Jedes Investmentvermögen besteht aus den Vermögensgegenständen, die die Kapitalanlagegesellschaft mit den Anlegergeldern für dieses Investmentvermögen erwirbt, sowie den noch nicht investierten Anlegergeldern. Die Anleger nehmen an der Wertentwicklung des Investmentvermögens, an dem sie Anteile erworben haben, teil: Geben sie ihren Anteil zurück, erhalten sie bei einer Veränderung des Wertes des Investmentvermögens einen entsprechend höheren oder einen niedrigeren Betrag zurück als denjenigen, den sie investiert haben.

Die Kapitalanlagegesellschaften, die Investmentvermögen auflegen, werden von der BaFin gemäß § 5 Abs. 1 InvG beaufsichtigt. **Eine Liste der zugelassenen und beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften, die zugleich auch die zugelassenen Investmentaktiengesellschaften ausweist, befindet sich auf der BaFin-Homepage.** Um sie einzusehen, ist unter der Rubrik „Aufsicht“ das Feld „KAGen & Investmentfonds“, dann das Feld „Investmentfonds“, dann unter der Rubrik „Gesamtlisten“ (rechts unten) das Feld „Zugelassene KAGen und Investment-AGen“ anzuklicken. Die beaufsichtigten Kapitalanlagegesellschaften bieten in aller Regel nur solche von ihnen als Anteile an Investmentvermögen (oder Investmentanteile etc.) bezeichnete Produkte zum Vertrieb an, bei denen es sich auch tatsächlich um Anteile an Investmentvermögen handelt. Sollte die Erlaubnisbehörde von der Vermittlung von bestimmten „Anteilsscheinen“ (bzw. „Investmentanteilen“ etc.) Kenntnis erlangen, die angabegemäß von einem Unternehmen herausgegeben werden, das nicht auf der Liste der zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften aufgeführt ist, sollte sie sich zur Klärung des Sachverhalts

mit der **BaFin, Abteilung WA 4** in Verbindung setzen. Dasselbe gilt, wenn eine Erlaubnisanfrage an die Erlaubnisbehörde gerichtet wird, die sich auf ein derartiges Anlageangebot bezieht.

2.4.1.2 Anteilsscheine (Aktien) einer Investmentaktiengesellschaft

14

Gemäß § 2 Abs. 5 InvG sind Investmentaktiengesellschaften inländische Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand nach der Satzung auf die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage in bestimmten Vermögensgegenständen beschränkt ist und bei denen die Anleger ein Recht auf Rückgabe ihrer Aktien haben. Der Anleger nimmt an der Wertentwicklung der von der Investmentaktiengesellschaft erworbenen Vermögensgegenstände teil, indem er unmittelbar Aktionär der Investmentaktiengesellschaft wird.

Wie Kapitalanlagegesellschaften benötigen auch die Investmentaktiengesellschaften eine Zulassung durch die BaFin. Sämtliche zugelassenen Investmentaktiengesellschaften sind in der auf der **BaFin-Homepage einsehbaren „Liste der zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und der zugelassenen Investmentaktiengesellschaften“** aufgeführt, so dass sich anhand dieser Liste überprüfen lässt, ob es sich bei vermittelten Anteilsscheinen (Aktien) um solche einer zugelassenen Investmentaktiengesellschaft handelt. Um die Liste einzusehen, ist auf der BaFin-Homepage unter der Rubrik „Aufsicht“ das Feld „KAGen & Investmentfonds“, dann das Feld „Investmentfonds“, dann unter der Rubrik „Gesamtlisten“ (rechts unten) das Feld „Zugelassene KAGen und Investment-AGen“ anzuklicken.

Wenn die Erlaubnisbehörde von der Vermittlung von Anteilsscheinen (Aktien) einer Investmentaktiengesellschaft Kenntnis erlangt, die nicht auf der Liste der zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften aufgeführt ist, sollte sie sich zur Klärung des Sachverhalts mit der **BaFin, Abteilung WA 4** in Verbindung setzen. Dasselbe gilt, wenn eine Erlaubnisanfrage an die Erlaubnisbehörde gerichtet wird, die sich auf ein derartiges Anlageangebot bezieht.

2.4.1.3 Ausländische Investmentanteile, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen

15

Ausländische Investmentanteile sind gemäß § 2 Abs. 9 InvG Anteile an ausländischen Investmentvermögen, die von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland ausgegeben werden (ausländische Investmentgesellschaft) und bei denen der Anleger verlangen kann, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem ausländischen Investmentvermögen ausgezahlt wird, oder bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe der Anteile hat, aber die ausländische Investmentgesellschaft in ihrem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist.

Die Beratung und Vermittlung in Bezug auf derartige Investmentanteile fällt nur dann in den Anwendungsbereich des § 34f GewO, wenn die Investmentanteile, auf die sich die genannten Dienstleistungen beziehen, von der BaFin zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Ist ein ausländischer Investmentanteil zum öffentlichen Vertrieb zugelassen, ist er entweder auf der auf der **BaFin-Homepage einsehbaren Liste „Vertriebsberechtigte ausländische EU-Investmentfonds (UCITS)“** oder der dort ebenfalls **einsehbaren Liste „Vertriebsberechtigte ausländische nicht EU-richtlinienkonforme Investmentfonds und vertriebsberechtigte ausländische Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Non-UCITS)“** aufgeführt. Um die Listen einzusehen, ist auf der BaFin-Homepage unter der Rubrik „Aufsicht“ das Feld „KAGen & Investmentfonds“, dann das Feld „Investmentfonds“, dann unter der Rubrik „Gesamtlisten“ (rechts unten) das Feld „alle anzeigen“ und dann die Felder „Vertriebsberechtigte ausländische UCITS“ oder „Vertriebsberechtigte Non-UCITS“ anzuklicken.

Sind die ausländischen Investmentanteile nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen, fallen sie

nicht in den Anwendungsbereich des § 34f GewO. Die Vermittlung solcher Investmentanteile darf nur durch Personen erfolgen, die eine Erlaubnis gemäß § 32 KWG besitzen oder als vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG zum Vertrieb berechtigt sind.

2.4.2. Öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO)

16

Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (i. d. R. GmbH & Co. KG) werden in der Praxis am häufigsten öffentlich angeboten. Der Gesetzgeber hat die Erlaubnispflicht für die Vermittlung solcher Fondsanteile deshalb in einer eigenständigen Nummer geregelt (vgl. Regierungsbegründung BT-Drs. 17/6051, S. 44). Die Anteile stellen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG dar (Unternehmensbeteiligungen). Für Kommanditgesellschaften gelten daher auch die Ausführungen zu § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO.

Unter den Erlaubnistatbestand des § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO fallen nur solche Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, die öffentlich angeboten werden. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, die nicht öffentlich angeboten werden (sog. Privatplatzierungen / „private placements“) fallen als sonstige Vermögensanlagen unter den Erlaubnistatbestand nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO.

Typische Investments, die in Form von geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft vertrieben werden, sind Beteiligungen an Solar-, Windkraft- oder Biogasanlagen, geschlossene Immobilienfonds, Schiffsfonds, Leasingfonds (z. B. Flugzeuge, Container), Private-Equity-Fonds, Medienfonds (z. B. Filme, Games), Lebensversicherungsfonds und Mischfonds.

2.4.3 Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO)

17

Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts lässt sich entnehmen, dass an der bisherigen Auslegung des Begriffs der Vermögensanlagen gemäß § 8f VerkProspG festgehalten wird (BT-Drs. 17/6051, S. 32). Insofern kann für die Auslegung des Begriffs auf das Verkaufsprospektgesetz und die Gesetzesbegründung dazu zurückgegriffen werden (BT-Drs. 15/3174, S. 41f.).

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte

- Unternehmensbeteiligungen,
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter im eigenen Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),
- Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds,
- Genussrechte und
- Namensschuldverschreibungen.

Ob ein öffentliches Angebot oder eine Prospektpflicht nach dem VermAnlG besteht, ist nicht entscheidend.

Vermögensanlagen sind:

- Vermögensanlagen, die öffentlich angeboten werden;
- Vermögensanlagen, bei denen mangels eines öffentlichen Angebots die Prospektpflicht entfällt („private placements“);

- Vermögensanlagen, die allgemein unter eine Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 2 VermAnlG fallen.

Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG sind von Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) abzugrenzen. Handelt es sich um verbriefte Anteile im Sinne des WpPG, liegt **keine** Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG vor. Die Abgrenzung richtet sich nach dem Wertpapierbegriff des WpPG (§ 2 Nr. 1 WpPG).

Gemäß § 2 Nr. 1 WpPG sind Wertpapiere

- übertragbare Wertpapiere,
- die an einem Markt gehandelt werden können,
- mit Ausnahme von Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten.

z. B.:

- Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien oder Anteile an Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen vergleichbar sind, sowie Zertifikate, die Aktien vertreten,
- Schuldtitel, insbesondere Schuldverschreibungen und Zertifikate, die andere als die zuvor genannten Wertpapiere vertreten,
- alle sonstigen Wertpapiere, die zum Erwerb oder zur Veräußerung solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anhand Indizes oder Messgrößen bestimmt werden.

Für die Einordnung einer Vermögensanlage als Wertpapier im Sinne des WpPG oder als Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ist nicht entscheidend, in welche Anlageobjekte investiert wird. Typische Anlageobjekte sind z. B. Solar-, Windkraft- oder Biogasanlagen, die häufig als geschlossene Fonds, aber auch als Genussrecht oder Genossenschaft konzipiert sein können.

Abzustellen ist auf die Vermögensanlage als solche. Daher unterfallen auch Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG, die in Wertpapiere investieren, nur dem VermAnlG und nicht dem WpPG.

Die Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG im Einzelnen:

2.4.3.1 Unternehmensbeteiligungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG)

18

Zu den Unternehmensbeteiligungen gehören:

- Unternehmensbeteiligungen an Personenhandelsgesellschaften (insbesondere OHG, KG),
- GmbH-Anteile,
- Anteile an BGB-Gesellschaften
- stille Beteiligungen an den genannten Gesellschaften
- Beteiligungen an ausländischen Unternehmen anderer Rechtsformen, z. B. Limited Partnerships.

Das Gros der prospektpflichtigen Vermögensanlagen wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG aufgelegt und angeboten.

Nicht vom Begriff der Unternehmensbeteiligung erfasst werden:

- Bruchteilsgemeinschaften im Sinne des § 741 BGB oder des Wohnungseigentumsgesetzes

(WEG)

Sie beinhaltet eine Berechtigung der Mitglieder an Sach- oder Vermögensgegenständen, jedoch keine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens. Sie unterscheidet sich von der GbR durch das Fehlen des gemeinsamen Zwecks (Palandt/Sprau, § 741 BGB, Rn. 1).

Allerdings kann eine Bruchteilsgemeinschaft zusätzlich durch das Begründen eines gemeinsamen unternehmerischen oder gesellschaftlichen Zwecks eine GbR bilden und dann prospektpflichtig sein.

- Partiarische Darlehen (BT-Drs. 15/3174, S. 42)

Partiarische Darlehen sind Rechtsverhältnisse,

- die eine Gewinnbeteiligung beinhalten, aber nicht auf einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung der Vertragsparteien gründen (Maas, in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, WpPG/VerkProspG, 2. Aufl. 2010, § 8f VerkProspG, Rn. 49) und bei denen
- eine Verlustbeteiligung rechtlich ausgeschlossen ist.

Das partiarische Darlehen ist von der stillen Gesellschaft abzugrenzen. Die stille Gesellschaft stellt eine Innengesellschaft dar, bei der ein Gesellschafter aufgrund einer Einlage am Unternehmen eines anderen mit einer Einlage beteiligt ist. In der Regel ist der stille Gesellschafter an Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt, wobei nach § 231 Abs. 2 HGB die Verlustbeteiligung auch ausgeschlossen sein kann.

Für die Abgrenzung der stillen Gesellschaft vom partiarischen Darlehen ist entscheidend darauf abzustellen, ob die Vertragsparteien einen gemeinsamen Zweck verfolgen oder ob sie lediglich ihre eigenen Interessen wahrnehmen und ihre Beziehung zueinander ausschließlich durch die Verschiedenheit ihrer Interessen bestimmt werden. Anhaltspunkte für einen gemeinsamen Zweck können sein:

- die Bezeichnung des Vertrags als stille Beteiligung,
- die Einräumung von Informations- und Kontrollrechten nach § 233 HGB,
- eine fehlende Kreditsicherung,
- eine lange vertragliche Bindungsdauer,
- die Einschränkung von Kündigungs- und Übertragungsmöglichkeiten (BGH Urteil vom 10.10.1994, II ZR 32/94, NJW 1995, 192; Mass, in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, WpPG/VerkProspG, 2. Aufl. 2010, § 8f VerkProspG, Rn. 51).

Gemäß der Begründung zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes zu § 8f VerkProspG (BT-Drs. 15/3174, S. 42) sind auch Beteiligungen an ausländischen Unternehmen erfasst. Aufgrund der Subsidiarität des VermAnlG zum WpPG ist auch bei solchen Angeboten jedoch zunächst zu klären, ob es sich um Wertpapiere im Sinne des WpPG handelt. Eine typische ausländische Rechtsform, derer sich Anbieter geschlossener Fonds gerne bedienen, ist z. B. die Limited Partnership.

2.4.3.2 Treuhandvermögen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 VermAnlG)

19

Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG umfasst sowohl die echte Treuhand als auch die unechte Treuhand oder Verwaltungstreuhand. Bei der echten Treuhand wird der Treuhänder Rechtsinhaber. Bei der unechten Treuhand oder Verwaltungstreuhand bleibt der Treugeber Rechtsinhaber und der Treuhänder wird lediglich im eigenen Namen im Interesse des Treugebers tätig. Hingegen wird die sog. Vollmachtstreuhand, bei der der Treugeber Vollrechtsinhaber bleibt und dem Treuhänder lediglich Vollmacht zur Vornahme von

Rechtsgeschäften über das Treugut eingeräumt wird, vom Tatbestand nicht erfasst (Arndt/Voß/Arndt/Bruchwitz, a.a.O., § 8f Rn. 34), denn der Wortlaut des Gesetzes sieht die Notwendigkeit des Handelns im eigenen Namen des Treuhänder vor.

Durch diese Alternative werden insbesondere Publikumskommanditgesellschaften erfasst, welche in der Weise konstruiert sind, dass die Anleger nicht unmittelbar Kommanditisten werden (dann schon Nr. 1), sondern ein Treuhänder die Gesellschaftsanteile für die Anleger treuhänderisch hält und verwaltet (Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 2010, § 8f Rn. 5).

2.4.3.3 Anteile an geschlossenen Fonds (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG)

20

Insoweit handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Der Begriff des sonstigen geschlossenen Fonds ist weder gesetzlich definiert noch wird er in der Gesetzesbegründung erläutert. Er kann als Sammelbezeichnung für Vehikel zur Investition in kostenintensive Wirtschaftsgüter herangezogen werden (Maas, in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, WpPG/VerkProspG, 2. Aufl. 2010, § 8f VerkProspG, Rn. 78). In der Praxis ist der Auffangtatbestand einschlägig, wenn es sich um Investments handelt, die große Ähnlichkeit mit Nr. 1, 2, 4 oder 5 aufweisen, aber nicht zweifelsfrei unter einer der genannten Alternativen subsumiert werden können.

Unter § 34f Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GewO fallen auch Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft, die nicht öffentlich angeboten werden (sog. Privatplatzierungen oder „private placements“).

2.4.3.4 Genussrechte (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG)

21

Genussrechte sind nicht gesellschaftsrechtlich begründete Ansprüche gegen die Gesellschaft, die dem Inhaber auf der Basis eines schuldrechtlichen Vertrags Rechte einräumen, die typischerweise einem Gesellschafter (dem Emittenten des Genussrechts) kraft des einschlägigen Gesellschaftsrechts zustehen. Genussrechte begründen keine mitgliedschaftlichen Rechte, sondern ausschließlich schuldrechtliche Gläubigerrechte. Genussrechte werden grundsätzlich als Dauerschuldverhältnisse eigener Art aufgefasst, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind.

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Genussrechte in den Katalog der Vermögensanlagen hat der Gesetzgeber klargestellt, dass diese auch als Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG gelten.

Die Genussrechte sind vom partiarischen Darlehen abzugrenzen. Entscheidend ist die Ausgestaltung des Vertrages. Ein partiarisches Darlehen ist anzunehmen, wenn:

- ein fester Rückzahlungsanspruch vereinbart ist und
- die Verzinsung des Kapitals vom Gewinn des Unternehmens abhängt oder daran orientiert ist.

2.4.3.5 Namensschuldverschreibungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG)

22

Namensschuldverschreibungen verbriefen ein Forderungsrecht, zu dessen Ausübung durch den namentlich Berechtigten die Innehabung der Urkunde erforderlich ist. Im Wesentlichen wird die Urkunde einen Anspruch auf eine (laufende) Verzinsung für den Anleger und einen Rückzahlungsanspruch des durch den Anleger dem Aussteller zur Verfügung gestellten Betrages beinhalten. Die Übertragung erfolgt auf Grund eines Abtretungsvertrages gemäß § 398 BGB.

Die Namensschuldverschreibung ist von der Inhaberschuldverschreibung abzugrenzen:

Nach der gesetzlichen Definition gemäß § 793 Abs. 1 BGB ist die Inhaberschuldverschreibung

eine Urkunde, in der der Aussteller dem Verfügungsberechtigten Inhaber der Urkunde eine Leistung nach Maßgabe des Urkundeninhalts verspricht. Sie ist Wertpapier im Sinne des WpPG und keine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG. Im Gegensatz zur Namensschuldverschreibung erfolgt die Übertragung der Forderung nicht durch Abtretung gemäß § 398 BGB, sondern durch Einigung und Übergabe des Wertpapiers.

Aufgrund der ausschließlichen Übertragbarkeit der Namensschuldverschreibungen durch Abtretung und der sich daraus ergebenden mangelnden Verkäuflichkeit (Fungibilität) sind diese nicht als Wertpapier im Sinne des WpPG, sondern als Vermögensanlage anzusehen und daher auch ausdrücklich in § 1 Abs. 2 Nr. 5 VermAnlG genannt.

2.4.3.6 Sonderfall: Genossenschaftsanteile (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 VermAnlG)

23

Eine Besonderheit besteht bei Genossenschaftsanteilen: Diese sind gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG keine Finanzinstrumente im Sinne des Kreditwesengesetzes. Wer in Bezug auf Genossenschaftsanteile die Anlageberatung erbringt oder sie vermittelt, benötigt also keine KWG-Erlaubnis.

Genossenschaftsanteile sind aber Vermögensanlagen i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG, auch wenn gemäß § 2 Nr. 1 VermAnlG bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes, wie die Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts, keine Anwendung auf Genossenschaftsanteile finden. Insofern benötigte derjenige, der Genossenschaftsanteile vermitteln will, eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO, sofern die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind. Wenn der Vermittler von Genossenschaftsanteilen jedoch nicht sämtliche in § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG genannten Voraussetzungen erfüllt, sich also z. B. regelmäßig Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen des Kunden verschafft, ist er nicht mehr im Umfang der Bereichsausnahme tätig und benötigt damit keine Erlaubnis nach § 34f GewO. Seine Tätigkeit ist dann erlaubnisfrei.

Der Beitritt zu einer Genossenschaft oder der unmittelbare Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch (künftige) Genossenschaftsmitglieder von der Genossenschaft fällt nicht unter die Erlaubnispflicht des § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO, hier fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Anlagevermittlung/Anlageberatung.

2.4.3.7 Erkennbarkeit von Vermögensanlagen

24

Auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de -> Daten & Dokumente -> Alle Datenbanken -> Hinterlegte Prospekte -> Hinterlegte Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte) können u. A. der Titel des nach dem VermAnlG gebilligten bzw. nach dem VerkProspG zur Veröffentlichung gestatteten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts, der Name des Emittenten und des Anbieters sowie das Prospektaufstellungsdatum abgerufen werden. Der Prospekt selbst kann nicht abgerufen werden. Aus der Eintragung in der Datenbank ergibt sich, dass es sich bei dem Produkt um eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG handelt. Allerdings kann aus der Tatsache, dass sich eine Vermögensanlage nicht in der Datenbank befindet, nicht geschlossen werden, dass ein vermitteltes Produkt keine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG darstellt. Ist eine Vermögensanlage nicht in der BaFin-Datenbank enthalten, ist daher eigenständig zu prüfen, ob eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG vorliegt.

Dass eine Vermögensanlage nicht in der BaFin-Datenbank enthalten ist, kann u. a. folgende Ursache haben:

- Für eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG besteht keine Prospektpflicht (vgl. § 2 VermAnlG),
- eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG wird ohne einen durch die BaFin

gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt unerlaubt öffentlich angeboten,

- ein gebilligter Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt wurde noch nicht in der BaFin-Datenbank eingestellt.

Eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG darf grundsätzlich erst dann öffentlich angeboten werden, wenn der Anbieter zuvor einen durch die BaFin gebilligten Verkaufsprospekt veröffentlicht hat (§ 9 Abs. 1 VermAnlG) (Ausnahme nach § 2 Abs. 1 VermAnlG für Genossenschaftsanteile). Die BaFin-Datenbank beinhaltet neben dem Datum der Prospektaufstellung daher auch das Datum und den Ort der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts sowie das Datum des ersten öffentlichen Angebots.

2.5 Erlaubnistatbestandsmerkmal „im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG“

25

Aus dem Zusatz „im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG “ ergibt sich, dass nur derjenige Finanzanlagenvermittler eine Erlaubnis nach § 34f GewO benötigt, der aufgrund von § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG keine Erlaubnis nach dem KWG benötigt.

Nach dem KWG benötigt u. a. derjenige eine Erlaubnis, der die Anlageberatung oder die Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a und § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG) gewerbsmäßig betreiben will. Von dieser KWG-Erlaubnispflicht schafft § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG eine sog. Bereichsausnahme. Die Bereichsausnahme befreit den Gewerbetreibenden von der KWG-Erlaubnispflicht. An die Stelle der KWG-Erlaubnispflicht tritt die Erlaubnispflicht nach § 34f GewO.

Kumulative Voraussetzungen der Bereichsausnahme sind:

1. Der Gewerbetreibende betreibt ausschließlich Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung. Darüber hinaus erbringt er keine weiteren Finanzdienstleistungen wie z. B. die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 KWG).
2. Die Anlageberatung oder Anlagevermittlung bezieht sich nur auf die in § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO genannten Finanzanlagen. Sofern der Gewerbetreibende darüber hinaus Anlageberatung/Anlagevermittlung zu weiteren Finanzinstrumenten wie insbesondere Wertpapieren (u. a. Aktien) erbringt, die nicht in § 34f Abs. 1 S. 1 genannt sind, sind die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nicht erfüllt und er benötigt eine KWG-Erlaubnis.
3. Der Vertragspartner des Anlegers muss einer der in § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG genannten Unternehmenskategorie angehören:
 - a) inländische Institute,
 - b) Institute oder Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Voraussetzungen nach § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG erfüllen,
 - c) Unternehmen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53c KWG gleichgestellt oder freigestellt sind,
 - d) Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften und ausländische Investmentgesellschaften oder

e) Anbieter oder Emittent von Vermögensanlagen i. S. des § 1 Abs. 2 VermAnlG.

4. § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG findet nur Anwendung, soweit der Vermittler keine Befugnis hat, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Er darf also nicht vom Anleger den Kaufpreis für die Finanzanlage entgegennehmen, um ihn an den Veräußerer weiterzuleiten. Die Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern wird durch § 20 FinVermV klarstellend geregelt.

Darüber hinaus darf der Vermittler keine andere Bereichsausnahme in Anspruch nehmen, insbesondere die Bereichsausnahme als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG. Wer als vertraglich gebundener Vermittler für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstitutes oder Wertpapierhandelsunternehmens die Anlagevermittlung oder Anlageberatung betreibt, darf daneben nicht für eigene Rechnung unter den Voraussetzungen der Bereichsausnahme mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO Finanzanlagen vermitteln. Aus der Formulierung der beiden Ausnahmenvorschriften ergibt sich jedoch nur, dass ein und derselbe Rechtsträger sich nicht zugleich auf beide Vorschriften berufen kann. Es steht jedoch jedem vertraglich gebundenen Vermittler frei, Geschäftsführer oder Teilhaber einer juristischen Person, also etwa einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH zu sein, die unter den Voraussetzungen der Bereichsausnahme Anlagevermittlung/ Anlageberatung erbringt. Auch umgekehrt ist es möglich, dass eine juristische Person vertraglich gebundener Vermittler ist und deren Teilhaber oder Geschäftsführer auf eigene Rechnung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG die dort genannten Finanzinstrumente vermittelt. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften ist es dagegen nicht zulässig, dass sich die Gesellschaft auf die eine Ausnahmeregelung und deren persönlich haftender Gesellschafter auf die andere Ausnahmeregelung beruft, da das Geschäft der Personenhandelsgesellschaft immer auch durch die persönlich haftenden Gesellschafter betrieben wird.

Die Bereichsausnahme gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG gilt ausdrücklich nicht für Hedgefonds, die nach § 112 Abs. 2 InvG nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.

Weitere Informationen zur Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG enthält das im Internet unter www.bafin.de und dort unter „Daten und Dokumente“, Rubrik „Aufsichtspraxis“ abrufbare Merkblatt „Hinweise zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentanteilen“.

2.6 Prüfungszuständigkeit für die Erlaubnispflicht

26

Grundsätzlich ist der Antragsteller dazu verpflichtet festzustellen, welche Produkte er vermittelt und ob er der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG oder § 34f GewO unterliegt. Bei Anfragen oder Unklarheiten prüft jede Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich die Tatbestände: Die Erlaubnisbehörden prüfen die Erlaubnispflicht nach der GewO und damit insbesondere auch § 34f GewO, und die BaFin prüft die Erlaubnispflicht nach dem KWG.

Richtet sich eine Erlaubnisanfrage an die Erlaubnisbehörde, prüft diese, ob für die dargestellte Tätigkeit eine Erlaubnispflicht nach § 34f GewO besteht. Kommt sie im Rahmen der Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die dargestellte Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34f GewO erforderlich ist, teilt sie dies dem Anfragenden mit. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich ist, teilt sie dem Anfragenden diese Einschätzung mit, verweist ihn aber zur abschließenden Prüfung an die BaFin, Abteilung Q 3, damit diese die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen kann.

Umgekehrt verfährt die BaFin genau so: Kommt sie bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die beschriebene Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34f GewO erforderlich ist, teilt sie dem Anfragenden diese Rechtsansicht mit, verweist ihn jedoch zur abschließenden Prüfung an die zuständige Erlaubnisbehörde, damit diese die Erlaubnispflicht nach § 34f GewO im Rahmen ihrer Zuständigkeit prüfen kann.

Entsprechend ist bei der Prüfung zu verfahren, ob ein Vermittler unerlaubt tätig ist: Stellt die für die Untersagung nach § 15 Abs. 2 GewO zuständige Behörde fest, dass der Vermittler für seine Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 34f GewO benötigt und diese nicht besitzt, schreitet sie hiergegen ein. Stellt sie fest, dass ein Vermittler eine Erlaubnis nach § 32 KWG benötigt, etwa, weil er außerhalb der Bereichsausnahme Finanzanlagen vermittelt, teilt sie der BaFin, Abteilung Q 3, die Erkenntnisse mit, nachdem sie sich im Unternehmensregister der BaFin darüber vergewissert hat, dass der Vermittler nicht über eine Erlaubnis zur Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung verfügt. Gewinnt die BaFin Erkenntnisse darüber, dass ein Vermittler ohne die nach § 34f GewO erforderliche Erlaubnis tätig ist, teilt sie dies der zuständigen Erlaubnisbehörde mit.

2.7 Ausnahmen gemäß § 34f Abs. 3 GewO

27

Folgende in § 34f Abs. 3 genannten Unternehmen und Personen unterliegen nicht der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO:

2.7.1 Kreditinstitute und Zweigstellen gemäß § 53b Abs. 1 S. 1 KWG (§ 34f Abs. 3 Nr. 1)

28

Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG erteilt wurde. Darunter fallen auch Bausparkassen, die Kreditinstitute i. S. des § 1 BSpkG sind. Eine Liste sämtlicher Kreditinstitute, die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG besitzen („Liste der zugelassenen Kreditinstitute“), befindet sich auf der BaFin-Homepage unter den Rubriken „Daten und Dokumente“, „Alle Datenbanken“, „Gesamtlisten“. Auch über die unter den Rubriken „Daten und Dokumente“, „Alle Datenbanken“ einsehbare Unternehmensdatenbank lässt sich ersehen, ob es sich bei einem Unternehmen um ein lizenziertes Kreditinstitut handelt. Die Ausnahmenvorschrift greift auch dann ein, wenn das Kreditinstitut ausnahmsweise nicht über die Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung oder der Anlageberatung verfügt.

Zweigstellen nach § 53b Abs. 1 S. 1 KWG

In anderen EWR-Mitgliedstaaten lizenzierte Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen dürfen aufgrund der in ihrem Heimatstaat bestehenden Erlaubnis in entsprechendem Umfang über eine Zweigniederlassung in Deutschland tätig werden, nachdem sie ein Anzeigeverfahren durchlaufen haben.

Die Zweigniederlassungen gemäß § 53b Abs. 1 S. 1 KWG sind in der von der BaFin erstellten und regelmäßig aktualisierten Liste „Zweigstellen und -niederlassungen ausländischer Institute“ aufgeführt und dort als Zweigniederlassung gemäß § 53b KWG ausgewiesen. Die Liste befindet sich auf der BaFin-Homepage www.bafin.de unter den Rubriken „Daten und Dokumente“, „Alle Datenbanken“, „Unternehmensdatenbank“, „Gesamtlisten“.

2.7.2 Kapitalanlagegesellschaften (§ 34f Abs. 3 Nr. 2 GewO)

29

Kapitalanlagegesellschaften, denen eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 InvG erteilt wurde und Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 InvG. Ob es sich bei einem Unternehmen um eine Kapitalanlagegesellschaft handelt, der eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 InvG erteilt wurde, lässt sich der von der BaFin erstellten und regelmäßig aktualisierten „Liste der zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und der zugelassenen

Investmentaktiengesellschaften“ entnehmen, in der die Kapitalanlagegesellschaften als solche ausgewiesen sind. Die Liste findet sich auf der BaFin-Homepage unter der Rubrik „KAGen & Investmentfonds“ im Bereich „Aufsicht“. Die Zweigniederlassungen von Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 1 InvG sind in der von der BaFin erstellten und regelmäßig aktualisierten Liste „Zweigstellen und -niederlassungen ausländischer Institute“ als „Zweigniederlassung (EU-Verwaltungsgesellschaft) gem. § 13 Abs. 1, 2 InvG“ ausgewiesen.

Die Liste befindet sich auf der BaFin-Homepage www.bafin.de unter den Rubriken „Daten und Dokumente“, „Alle Datenbanken“, „Unternehmensdatenbanken“, „Gesamtlisten“.

2.7.3 Finanzdienstleistungsinstitute (§ 34f Abs. 3 Nr. 3 GewO)

30

Finanzdienstleistungsinstitute in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten oder Anlageberatung, für die ihnen eine Erlaubnis nach § 32 KWG erteilt wurde oder nach § 64e Abs. 2, § 64i Abs. 1, § 64m oder § 64n KWG als erteilt gilt. Ob es sich bei einem Unternehmen um ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung und der Anlageberatung handelt, lässt sich der Unternehmensdatenbank entnehmen, die sich auf der BaFin-Homepage unter den Rubriken „Daten und Dokumente“, „Alle Datenbanken“ befindet. Dort sind die Finanzdienstleistungsinstitute als „FDI“ kenntlich gemacht. Durch Anklicken des jeweiligen Unternehmens werden, sofern es sich um ein FDI handelt, die Finanzdienstleistungen, für die eine Erlaubnis besteht, angezeigt. So lässt sich erkennen, ob ein Unternehmen die für die Ausnahme erforderliche Erlaubnis für die Anlagevermittlung und -beratung besitzt.

2.7.4 Vertraglich gebundene Vermittler/Haftungsdach (§ 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO)

31

Vertraglich gebundene Vermittler, die unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 KWG u. a. die Anlagevermittlung und die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens (sog. Haftungsdach) erbringen, gelten nach dieser Vorschrift nicht als Finanzdienstleistungsinstitute und benötigen somit keine Erlaubnis nach § 32 KWG. Sie bedürfen gemäß § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO auch keiner Erlaubnis nach § 34f GewO. Voraussetzung ist, dass die haftenden Unternehmen die vertraglich gebundenen Vermittler der BaFin anzeigen. Die BaFin führt ein öffentliches Register, in dem die vertraglich gebundenen Vermittler als solche ausgewiesen werden, sobald die Anzeige erfolgt. Ohne Anzeige findet § 34f Abs. 3 Nr. 4 GewO keine Anwendung. Die Tätigkeit des Gewerbetreibenden ist dann entweder nach § 34f GewO oder nach § 32 KWG erlaubnispflichtig, je nachdem, ob er im Umfang der Bereichsausnahme vermittelt/berät oder nicht.

Das Register der vertraglich gebundenen Vermittler kann unter <http://www2.bafin.de/database/VGVInfo/> eingesehen werden.

Als erlaubnisfreie Gewerbetreibende sind die vertraglich gebundenen Vermittler aber den §§ 14, 35 GewO unterworfen.

III. Erlaubniserteilung

1. Erlaubniserteilung, Antragstellung

32

Für das Erlaubnisverfahren hat der Gesetzgeber keine Formvorschriften vorgesehen, insbesondere das Antragsverfahren nicht dem Schriftformerfordernis unterworfen. Gleichwohl ist es für einen praxisgerechten Vollzug sinnvoll, dem Antragsteller ein Formblatt für das Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen, um möglichst einheitlich die erforderlichen Daten zur Person des Antragstellers, zum Umfang der beantragten Erlaubnis sowie zu den erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen zu erfassen (vgl. die als Anlage 3 und 4 beigefügten Muster).

1.1 Rechtsnatur der Erlaubnis

33

Die Erlaubnis ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Sofern die zuständige Behörde, entgegen dem Antrag des Betroffenen, die Erlaubnis inhaltlich einschränkt oder mit Auflagen versieht, wird der Antragsteller hierdurch belastet, was nach den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen eine Begründung der Einschränkung oder Auflage im Erlaubnisbescheid erfordert.

1.2 Umfang der Erlaubnis, inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

34

Der Antragsteller kann die Erlaubnis auch formlos beantragen. Wichtig ist hierbei, dass er eine konkrete Aussage zum beabsichtigten Umfang der Erlaubnis trifft.

Nach dem Wortlaut des § 34f Abs. 1 GewO ist die Erlaubnis für die dort unter den Ziffern 1 bis 3 angeführten Produktkategorien erforderlich.

Der Antragsteller kann seinen Antrag auf einzelne der in § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO aufgeführten Produktkategorien einschränken. Er muss dann auch nur die Sachkunde und eine Berufshaftpflichtversicherung für die von ihm beantragten Produktkategorien nachweisen (vgl. §§ 3 und 9 Abs. 3 S. 1 FinVermV).

Zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger kann die zuständige Behörde die Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz GewO inhaltlich beschränken oder mit Auflagen versehen. Eine Beschränkung wird hierbei regelmäßig auf eine oder mehrere der in § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO aufgeführten Produktkategorien erfolgen, wenn der Antragsteller die erforderliche Sachkunde in anderen Teilbereichen nicht nachweisen kann.

Fällt nach Erteilung einer Erlaubnis der Versicherungsschutz für eine Produktkategorie weg, so ist die Erlaubnis für die nun nicht mehr versicherte Produktkategorie zu widerrufen.

Eine Beschränkung der Erlaubnis auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien ist nicht zulässig.

Ausgehend vom Wortlaut des § 34f Abs. 1 S. 2 GewO sind andere Formen der Nebenbestimmung (etwa Befristungen oder auflösende Bedingungen) im Erlaubnisbescheid grundsätzlich nicht zulässig (vgl. § 36 Abs. 1 VwVfG). Der Antragsteller kann jedoch von sich aus eine befristete Erlaubnis beantragen, wenn beispielsweise nur für einen beschränkten Zeitraum ein Versicherungsschutz vorliegt.

1.3 Behandlung einzelner Antragsteller

35

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind - abhängig von der Unternehmensform und Herkunft des Antragstellers - die in den nachfolgenden RdNrn. angeführten Besonderheiten zu

beachten.

1.3.1 Einzelpersonen (natürliche Personen)

36

Es handelt sich hierbei sowohl um Einzelgewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, aber auch um im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute.

Die Antragstellung erfolgt für die vorgenannten Einzelpersonen durch diese selbst oder durch bevollmächtigte Dritte (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bezüglich des Einzelunternehmers.

1.3.2 Juristische Personen

37

Es handelt sich hierbei um Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt)), aber auch um eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen oder vergleichbare ausländische Unternehmensformen.

Die Antragstellung erfolgt für die juristische Person durch deren gesetzliche Vertreter oder schriftlich bevollmächtigte Dritte (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen).

Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bei juristischen Personen für alle gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Geschäftsführungsorgans). Ferner ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person als Antragstellerin beizubringen.

Beispiele:

- GmbH: BZR und GZR für alle Geschäftsführer sowie GZR für GmbH
- AG: BZR und GZR für alle Vorstandsmitglieder sowie GZR für AG

1.3.3 Nicht rechtsfähige Personenmehrheiten

38

Es handelt sich hierbei insbesondere um Personenhandelsgesellschaften (z.B. KG, oHG, auch in Form von GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG und Ähnlichen), Personengesellschaften (GbR) als auch nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie vergleichbare ausländische Unternehmensformen.

Diese besitzen im deutschen Gewerberecht keine Rechtsfähigkeit.

Die Antragstellung erfolgt deshalb jeweils für alle in der jeweiligen Personenmehrheit vertretungsberechtigten Personen. Jeder geschäftsführende Gesellschafter muss einen Antrag auf Erlaubnis stellen.

Für die Antragstellung ist der jeweilige Gesellschafter selbst verantwortlich, kann aber auch eine dritte Person beauftragen. Die Erlaubnisbehörde nimmt ggf. die schriftliche Vollmacht zu den Akten. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für jeden geschäftsführenden Gesellschafter, für den folglich jeweils alle erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen.

Jeder geschäftsführende Gesellschafter erhält einen eigenen Erlaubnisbescheid, die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine Erlaubnis.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei Personengesellschaften siehe RdNr. 70.

1.3.4 Ausländische Antragsteller

39

Bei ausländischen Antragsstellern ist die Ausländergewerbeverwaltungsvorschrift zu beachten (vgl. Landmann/Rohmer, GewO, Bd. II, Nr. 18: AuslgewVwV, Nr. 1.1.1., 2.3., und 2.4.). Zum Nachweis, dass kein Versagungsgrund nach Nr. 1 oder 2 vorliegt, genügen die entsprechenden Bescheinigungen der Heimatländer in deutscher Übersetzung, sofern sich der Antragsteller

noch nicht längere Zeit im Bundesgebiet aufhält. Hält sich der Ausländer jedoch bereits länger als drei Monate im Bundesgebiet auf, sind zusätzlich ein Auszug aus dem GZR und BZR abzufordern.

Antragsteller aus anderen EU-/EWR-Staaten bedürfen einer deutschen Erlaubnis; ein Verfahren wie in § 34d Abs. 5, 11 GewO sieht § 34f GewO nicht vor.

Zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse siehe die Ausführungen unter Kapitel IV. RdNr. 93.

2. Beizubringende Unterlagen

40

Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 34f Abs. 2 GewO benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, hat der Antragsteller auf seine Kosten beizubringen oder die Beibringung zu veranlassen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG, Belegart O)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO)
- Ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramts
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)
- Auskunft des Insolvenzgerichtes, ob Verfahrenseröffnung vorliegt
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde
- bei juristischen Personen: Handelsregistorauszug

Zu Details bezüglich der einzelnen Unterlagen wird auf die nachfolgenden Randnummern verwiesen.

2.1 Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister

41

Führungszeugnis und Gewerbezentralregistorauszug (GZR) zur Vorlage einer Behörde sollen bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Erlaubnisbehörde darf nur Führungszeugnisse der Belegart "O", d. h. „zur Vorlage der Behörde“, akzeptieren. Der Inhalt der Belegart "O" unterscheidet sich von der Belegart "N".

Der Inhalt einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR), die dem Antragsteller zugesendet wird, unterscheidet sich nicht vom Inhalt einer behördlichen Auskunft aus dem GZR und kann daher akzeptiert werden.

Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sind zu fordern für:

- o natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute)
- o bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- o bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter.

Unabhängig von der Unternehmensform ist für jeden Betriebsleiter oder jede mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ein Führungszeugnis vorzulegen.

Sind die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt, so kann auf die Vorlage von BZR und GZR verzichtet werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Gewerbeerlaubnis nach §§ 34c, d oder e GewO vor weniger als drei Monaten erteilt wurde.

2.2 Ggf. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes **42**

Das Original der Bescheinigung wird zu den Akten genommen.

2.3 Ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes **43**

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung kann vom Antragsteller auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des kommunalen Steueramtes gefordert werden. Diese wird ebenfalls im Original zu den Akten genommen.

2.4 Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO) **44**

Durch den Antragsteller ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beizubringen. Im Eintragungsfall ist ausgehend vom Wortlaut des § 34f Abs. 2 Nr. 2 GewO regelmäßig davon auszugehen, dass die eingetragene Person in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

2.5 Auszug des Insolvenzgerichts, ob Verfahrenseröffnung vorliegt **45**

Auf ein Beibringen der Auskunft kann verzichtet werden, wenn die Behörde im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung selbst eine entsprechende Abfrage vornimmt. Dies ist über die Web-Seite <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de> kostenfrei möglich. Dort sind allerdings nur die eröffneten Verfahren, nicht die Anträge gelistet.

Die Bescheinigungen bzw. Auszüge nach den RdNrn. 40 bis 45 sind zu fordern :

- ☐ für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute)
- ☐ bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- ☐ für die juristische Person
- ☐ Zusätzlich sind die Unterlagen nach RdNrn. 41 bis 43 zu fordern bei juristischen Personen für jeden gesetzlichen Vertreter
- ☐ unabhängig von der Unternehmensform für jeden Betriebsleiter oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragten Person.

2.6 Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung **46**

Vorlage einer Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens

Die Behörde nimmt die Versicherungsbestätigung zur Akte.

Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist zu fordern für:

- ☐ natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute)
- ☐ bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- ☐ bei juristischen Personen für die juristische Person selbst
- ☐ im Falle einer Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft (oHG, KG – nicht jedoch GbR) auch für die Gesellschaft selbst (vgl. § 9 Abs. 3 S. 3 FinVermV) (siehe unten RdNr. 70).

2.7 Nachweis der erforderlichen Sachkunde **47**

Die Erlaubnisbehörde lässt sich das Original oder eine beglaubigte Kopie des jeweiligen

Sachkundenachweises vorlegen und nimmt eine Kopie zu den Akten (siehe Näheres zum Sachkundenachweis unter Kapitel IV. RdNr. 82 ff.).

Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist zu fordern:

- o für natürliche Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute)
- o bei Personengesellschaften für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- o bei juristischen Personen von jedem gesetzlichen Vertreter, der die Tätigkeit der Finanzanlagenvermittlung ausüben will, entsprechend ihrem Antrag.

Eine Delegation der Sachkunde wie bei den Versicherungsvermittlern gemäß § 34d Abs. 2 Nr. 4 2. Hs. GewO ist nicht möglich.

Grundsätzlich ist die Sachkunde ebenfalls von allen gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person zu fordern. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann jedoch im Einzelfall auf den Sachkundenachweis eines einzelnen gesetzlichen Vertreters verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die erforderliche Sachkunde im Umfang des Erlaubnisantrages nachweisen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter nicht selbst vermittelnd tätig wird. Dieser Umstand ist z. B. durch Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen.

Liegen bei den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person unterschiedliche Umfänge der Sachkunde vor, so kann die Erlaubnis für die juristische Person nur im Umfang des geringsten Sachkundenachweises erteilt werden.

3. Erlaubnisbescheid

49

Im Fall der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO muss zu erkennen sein, für welche der unter die Norm fallenden Produktkategorien (Nr. 1 bis 3) die Erlaubnis erteilt wird.

Macht die Erlaubnisbehörde von der Möglichkeit der Auflagenerteilung oder der Einschränkung der Erlaubnis entgegen dem Antrag des Betroffenen Gebrauch, sind diese (belastenden) Maßnahmen zu begründen.

Um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu gewährleisten wird empfohlen, einen Bescheid nach dem Muster der Anlagen 14 und 15 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

Im Fall einer Erlaubniserteilung unter Anwendung der Übergangsregelung aus § 157 Abs. 2 S. 1 GewO ist bei nicht nachgewiesener Sachkunde des Antragstellers auf der Erlaubnisurkunde ein Hinweis aufzunehmen, wonach die Erlaubnis mit Wirkung zum 2. Januar 2015 erlischt, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Sachkundenachweis erbracht wird.

3.1 Gebührenerhebung

50

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Gebührenverordnungen sowie nach den Gebührenordnungen der IHKs. Sie kann entweder mit separatem Gebührenbescheid erfolgen oder ein solcher wird mit dem Erlaubnisbescheid verbunden. In jedem Fall ist die Gebührenfestsetzung zu begründen.

3.2 Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen

51

Die Norm des § 34f Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz GewO ermöglicht der Erlaubnisbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen. Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass diese Auflagen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger notwendig sind.

Eine zusätzliche Auflage oder die Ergänzung einer Auflage ist ein belastender Verwaltungsakt. Insofern ist der Betroffene vor dessen Erlass zu hören.

Die Aufnahme einer nachträglichen Auflage bzw. die Änderung oder Ergänzung einer Auflage ergeht mit separatem Bescheid, der jedoch einen konkreten Bezug zum Ursprungsbescheid enthalten muss. Ferner ist der Bescheid zu begründen.

3.3 Erlöschen der Erlaubnis

52

Die Erlaubnis erlischt bei Verzicht des Erlaubnisinhabers, bei natürlichen Personen mit dem Tod des Inhabers oder mit dem Wegfall der juristischen Person (siehe dazu im Einzelnen Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, § 49 Rn. 24). Sie erlischt dagegen nicht mit der Gewerbeabmeldung.

Erlaubnisse, die unter Anwendung der Übergangsregelung des § 157 Abs. 2 S. 1 GewO erteilt wurden, erlöschen mit Wirkung zum 2. Januar 2015, sofern der Erlaubnisinhaber nicht bis zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Sachkunde nachweist.

Nach erfolgtem Nachweis der Sachkunde wird dem Finanzanlagenvermittler eine neue Erlaubnisurkunde ausgestellt.

Erlaubnisse nach den Vorschriften des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO erlöschen auf Grund des § 157 Abs. 2 S. 5 GewO mit Wirkung zum 2. Juli 2013. Enthalten betroffene Erlaubnisurkunden weitere Erlaubnisbestandteile (etwa betreffend die Darlehensvermittlung oder eine Bauträgertätigkeit), kann die für die Erlaubniserteilung nach § 34c GewO zuständige Behörde auf Antrag eine neue Erlaubnisurkunde für die weiter geltenden Erlaubnisbestandteile ausfertigen.

3.4 Versagung der Erlaubnis

53

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der § 34f Abs. 2 GewO aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Hierbei ist der zuständigen Behörde kein Ermessen eingeräumt.

Erfolgt im Falle der Tätigkeit einer juristischen oder natürlichen Person innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft kein Nachweis des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung für die Personenhandelsgesellschaft selbst, kann die Erlaubnis nicht versagt werden, da diese mangels Rechtsfähigkeit nicht Erlaubnisträger ist (s. Rdn. 38). Es ist jedoch kein ausreichender Versicherungsschutz nach § 9 Abs. 3 S. 3 FinVermV gegeben, weshalb die Personenhandelsgesellschaft nicht in das Vermittlerregister eingetragen werden kann bzw. bei nachträglichem Wegfall der Versicherung aus diesem zu löschen ist.

3.4.1 Mangelnde Zuverlässigkeit (§ 34f Abs. 2 Nr. 1 GewO)

54

Die Erlaubnis ist nach § 34f Abs. 2 Nr. 1 GewO dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Im 2. Halbsatz sind - nicht abschließend - Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit aufgeführt, die Verurteilungen zu Straftaten mit einem für den § 34f Abs. 1 S. 1 GewO tangierenden gewerberechtlichem Bezug beinhalten.

Bei laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren hat die Erlaubnisbehörde die Ermittlungsakte, soweit sie von der jeweiligen Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt werden, auf Relevanz

für das Erlaubnisverfahren zu überprüfen. Danach ist zu entscheiden, ob das Verfahren ausgesetzt, die Erlaubnis erteilt oder versagt wird.

In begründeten Einzelfällen kann die Erlaubnisbehörde die Strafverfolgungsbehörde hören, um Erkenntnisse über laufende Ermittlungs- und Strafverfahren zu erlangen. Der Antragsteller sollte hierüber informiert werden.

Neben den in § 34f Abs. 2 Nr. 1 GewO angeführten spezifischen Unzuverlässigkeitstatbeständen sind im Rahmen der Erlaubnisprüfung auch die allgemeinen (gewerbeübergreifenden) Unzuverlässigkeitstatbestände - wie sie im Rahmen des Vollzugs des § 35 GewO Anwendung finden - zu beachten.

Unzuverlässig ist derjenige, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das Gewerbe ordnungsgemäß auszuüben. Als nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person anzusehen, die nicht willens oder in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung des Gewerbes zu gewährleisten.

Die Unzuverlässigkeit kann hiernach u.a. dann gegeben sein, wenn Steuerrückstände bestehen, Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt werden, dem Antragsteller bereits ein Gewerbe nach § 35 GewO untersagt oder eine Erlaubnis nach den §§ 48, 49 VwVfG wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder zurückgenommen werden musste.

3.4.2 Ungeordnete Vermögensverhältnisse (§ 34f Abs. 2 Nr. 2 GewO) 55

Der Antragsteller darf nach § 34f Abs. 2 Nr. 2 GewO nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.

3.4.3 Fehlende Berufshaftpflichtversicherung (§ 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO) 56

Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung werden in den §§ 9 und 10 FinVermV genau geregelt.

Die Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung hat sich auf die jeweils beantragten Produktkategorien des § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO zu erstrecken. Die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus § 9 FinVermV und ist unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO.

Der Erlaubnistatbestand unterscheidet nicht zwischen der Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater, was sich auch in der Berufshaftpflichtversicherungsbestätigung widerspiegelt.

3.4.3.1 Nachhaftung 57

§ 9 Abs. 4 FinVermV sieht eine unbegrenzte Nachhaftung des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers vor.

3.4.3.2 Befristete Versicherungsbestätigungen 58

Wird mit dem Erlaubnisantrag eine zeitlich befristete Versicherungsbestätigung vorgelegt, ist die Erlaubnis bei entsprechender Antragstellung ebenfalls zeitlich zu befristen. Zu empfehlen ist aber eine Wiedervorlage ca. drei Monate vor dem Auslaufen des Versicherungsschutzes. Der Erlaubnisträger könnte dann, mit dem Hinweis auf das ansonsten drohende Erlöschen der Erlaubnis, zur Vorlage einer neuen Bestätigung aufgefordert werden, die einen lückenlosen Versicherungsschutz sicherstellen muss.

3.4.3.3 Auf Produkte beschränkte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung **59**

Eine Police, die auf bestimmte Finanzanlagenprodukte innerhalb der Produktkategorien beschränkt ist, reicht nicht aus.

3.4.3.4 Beendigung des Vertrages **60**

Soweit der Vertrag nachträglich beendet wird, s. Ausführungen zu § 10 FinVermV.

3.4.3.5 Regelungsgehalt der §§ 9 und 10 FinVermV **61**

Durch §§ 9 und 10 FinVermV werden die Einzelheiten der Anforderungen an den nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO erforderlichen Versicherungsschutz geregelt. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung i. S. v. § 113 Abs. 1 VVG.

3.4.3.5.1 § 9 Abs. 1 - In Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugte Versicherungsunternehmen **62**

Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Die Zulassung richtet sich nach §§ 5 ff. VAG und wird von der BaFin erteilt.

Auch Versicherer mit Hauptsitz in einem EU/EWR-Staat können zum Geschäftsbetrieb in Deutschland befugt sein, wenn sie von diesem eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben.

Versicherer mit Sitz außerhalb der EU benötigen dagegen eine Niederlassung in Deutschland.

Die BaFin führt eine Unternehmensdatenbank, mit deren Hilfe der jeweilige Status des Versicherers abgefragt werden kann: <http://ww2.bafin.de/database/InstInfo>

3.4.3.5.2 Geltungsbereich **63**

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung muss für die Bundesrepublik Deutschland gelten. Da es sich bei § 34f GewO um eine rein nationale Regelung handelt, ist eine Geltung für den EU-/EWR-Raum nicht notwendig.

3.4.3.5.3 § 9 Abs. 2 - Mindestversicherungssumme **64**

In den Absätzen 2 bis 5 wird § 9 Abs. 2 bis 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung übernommen. Damit gelten für die nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO erforderliche Berufshaftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler die gleiche Mindestversicherungssumme und Anforderungen an die abzudeckenden Vermögensschäden bzw. den Deckungsumfang wie für Versicherungsvermittler (BR-Drs. 89/12, S. 35).

Die Mindestversicherungssumme ergibt sich aus § 9 Abs. 2 S. 1 FinVermV. Ihre Höhe ist unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO. Werden also vom Antragsteller mehrere Produktkategorien beantragt, so muss dieser zwar für diese Versicherungsschutz nachweisen, jedoch keine höhere Mindestversicherungssumme.

Die Mindestversicherungssumme erhöht oder verringert sich auf Grundlage der von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes erstmalig zum 15. Januar 2013 und danach alle fünf Jahre.

3.4.3.5.4 Mischverträge für mehrere gewerbliche Tätigkeiten/verschiedene Produktkategorien **65**

Von den Versicherern werden auch Policen angeboten, welche nicht nur Risiken aus einer Tätigkeit nach § 34f Abs. 1 GewO, sondern auch z. B. Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 1 GewO abdecken. Solche Verträge sind im Verhältnis zwischen Versicherer und Finanzanlagenvermittler möglich, jedoch muss hier sichergestellt werden, dass die durch § 9 Abs. 2 S. 1 FinVermV festgelegte Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall und alle Versicherungsfälle eines Jahres abgedeckt ist. Mischverträge bilden sich nicht in der Bestätigung über das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung ab. Beantragt der Finanzanlagenvermittler beispielsweise zudem eine Erlaubnis als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO, hat er den zuständigen Erlaubnisbehörden je einen separaten Versicherungsnachweis für § 34d Abs. 1 GewO sowie für § 34f Abs. 1 GewO vorzulegen.

Ob im Verhältnis zwischen Versicherer und Finanzanlagenvermittler der Versicherungsschutz in der erforderlichen Höhe besteht, muss wegen §§ 113 Abs. 1, 117 Abs. 2 VVG von der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht überprüft werden.

3.4.3.5.5 Gruppenversicherungsverträge

66

Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen ist zulässig, sofern für jeden Teilnehmer der Gruppe der erforderliche Mindestdeckungsumfang sichergestellt ist. In jedem Fall muss er als mitversicherte Person in der Versicherungsbestätigung (Anlage 1) aufgeführt sein.

3.4.3.5.6 Mitversicherung als Angestellter

67

Wechselt der gewerbetreibende Finanzanlagenvermittler in ein Angestelltenverhältnis, wird er häufig aus Kostengründen seinen Versicherungsschutz kündigen, jedoch die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler als Schubladenerlaubnis behalten. In diesen Fällen wird regelmäßig darauf verwiesen werden, dass eine Mitversicherung als Angestellter eines Gewerbetreibenden besteht. Eine bloße Mitversicherung reicht als Versicherungsnachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO nicht aus. Möchte der nunmehr Angestellte seine Schubladenerlaubnis behalten, hat er der zuständigen Erlaubnisbehörde eine auf ihn ausgestellte Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus welcher sich der Versicherungsschutz mit den Anforderungen von § 9 FinVermV als Gewerbetreibender ergibt; anderenfalls ist die Erlaubnis zu widerrufen.

3.4.3.5.7 § 9 Abs. 3 – Deckungsumfang

68

Absatz 3 verdeutlicht, dass nur Vermögensschäden abgedeckt sein müssen, die sich aus den aus der Vermittler- und Beratungstätigkeit ergebenden Haftpflichtversicherungsgefahren ergeben. Ansprüche von Versicherungsunternehmen müssen nicht abgedeckt werden, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt (BR-Drs. 207/07, S. 28).

3.4.3.5.8 Tätigkeit in einer Personenhandelsgesellschaft

69

Personenhandelsgesellschaften können mangels eigener Rechtspersönlichkeit im Gewerberecht keine Erlaubnis nach § 34f GewO erhalten (siehe Rdn.38), sind jedoch beim Versicherungsnachweis zu berücksichtigen:

Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss nach § 9 Abs. 3 S. 3 FinVermV für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken. Sowohl der Erlaubnisträger (Komplementär) als auch die Personenhandelsgesellschaft müssen beide den vollen Versicherungsschutz nachweisen, der in einem Vertrag geregelt sein kann, vgl.

§ 9 Abs. 3 S. 3 FinVermV.

Der persönlich haftende Gesellschafter muss sowohl für sich selbst als auch für die Personenhandelsgesellschaft Versicherungsschutz nachweisen, auch wenn er im eigenen Namen keine Finanzanlagen vermittelt, sondern nur in der Rechtsform der Personenhandels-gesellschaft. Nach § 9 Abs. 3 Satz 3 FinVermV kann der Versicherungsvertrag für die Personenhandelsgesellschaft auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden abdecken.

3.4.3.5.9 § 10 Abs. 1 – Versicherungsbestätigung

70

Es existieren mit dem **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.** (GDV) abgestimmte Musterformulare für Einzelunternehmer bzw. im Handelsregister eingetragene juristische Personen (Anlage 1) sowie für die im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) (Anlage 2).

Gemäß § 113 Abs. 2 VVG hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht. Durch die Vorlage der Bestätigung bei der zuständigen Erlaubnisbehörde hat der Antragsteller den Nachweis erbracht, dass er die in § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO vorgesehene Haftpflichtversicherung besitzt.

In der Praxis kommt es vor, dass Versicherungsunternehmen diese Musterbescheinigung abändern. Daher ist der Text aller vorgelegten Berufshaftpflichtversicherungsbescheinigungen sorgfältig zu prüfen. Nur die den Mustern in Anlage 1 und 2 entsprechende, abgestimmte Formulierung darf akzeptiert werden, da nur diese die für die Erlaubniserteilung notwendige Rechtsscheinhaftung des Versicherungsunternehmens auslöst.

Liegt der Beginn des Versicherungsschutzes in der Zukunft, so kann die Erlaubnis nach § 34f GewO erst zu diesem Zeitpunkt erteilt werden.

Die Bestätigungen über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung können auch als unbeglaubigte Kopie akzeptiert werden. Allerdings sollten gewisse Mindestanforderungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass im Adressfeld die Firmenanschrift des Vermittlers erwähnt ist.

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Bestätigung oder der Befugnis des Unterzeichners, eine entsprechende Erklärung abzugeben, sollte dies mit dem Versicherungsunternehmen, das die Bestätigung ausgestellt hat, geklärt werden.

Ein Versicherungsnachweis, dessen Beginn unter der Bedingung der Eintragung des Gewerbetreibenden in das Vermittlerregister steht, kann nicht als Nachweis anerkannt werden, da die Registrierung eine Erlaubniserteilung voraussetzt, welche jedoch mangels bestehenden Versicherungsschutzes noch nicht möglich ist.

Nach § 10 Abs. 1 FinVermV darf die Bestätigung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein. Mit dieser Bestimmung soll einem Missbrauch entsprechender Bescheinigungen (Vorlage des Nachweises trotz Beendigung des Versicherungsvertrages) vorgebeugt werden.

3.4.3.5.10 § 10 Abs. 2 – Anzeige der Beendigung oder Änderung des Versicherungsvertrages

71

§ 10 Abs. 2 S. 1 FinVermV verpflichtet den Versicherer, in den in Nr. 1 bis 3 aufgezählten Fällen der zuständigen Erlaubnisbehörde die Beendigung oder Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsvertrag zwar bestehen bleibt, jedoch der Umfang der versicherten Produktkategorien verändert wird.

Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages machen die Versicherungsunternehmen häufig von der Möglichkeit des § 38 Abs. 3 S. 3 VVG Gebrauch und teilen die Beendigung des Versicherungsvertrages erst dann mit, wenn innerhalb eines Monats

keine Prämienzahlung erfolgt ist.

Der Versicherer hat der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FinVermV auch das Ausscheiden eines Erlaubnisinhabers aus dem Gruppenversicherungsvertrag mitzuteilen.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist wegen § 10 Abs. 2 S. 2 FinVermV verpflichtet, dem mitteilenden Versicherungsunternehmen das Datum des Erhalts mitzuteilen.

Erhält die zuständige Erlaubnisbehörde vor Abschluss der Erlaubniserteilung Mitteilung über die Beendigung des Versicherungsschutzes (häufigster Fall ist hier der Rücktritt des Versicherers wegen Nichtzahlung der Erstprämie gemäß § 37 Abs. 1 VVG), so teilt sie dies dem Antragsteller mit und verlangt eine neue Versicherungsbestätigung.

3.4.3.5.11 Aufhebungsverfahren nach Eingang einer Beendigungsmitteilung

72

Sobald der zuständigen Erlaubnisbehörde gegenüber die Anzeige abgegeben wurde, beginnt die einmonatige Nachhaftungsfrist des ausstellenden Versicherungsunternehmens gemäß § 117 Abs. 2 VVG zu laufen.

§ 117 Abs. 2 VVG lautet:

„Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Dritten auch dann entgegengehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.“

Die zuständige Erlaubnisbehörde hat darauf zu achten, dass das Aufhebungsverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen ist, da danach kein Versicherungsschutz mehr besteht.

Das Aufhebungsverfahren kann durch drei Möglichkeiten beendet werden:

1. Nachweis einer neuen Berufshaftpflichtversicherung
2. Verzicht auf die Erlaubnis nach § 34f GewO
3. (Teil-)Aufhebung der Erlaubnis

Der (Teil-)Aufhebungsbescheid muss unter Anordnung eines Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgen, damit hier auch eine (Teil-)Löschung des Finanzanlagenvermittlers aus dem Vermittlerregister erfolgen kann (vgl. § 11a Abs. 3a S. 2 GewO). Im Falle eines Widerspruchs / einer Klage gegen die behördliche Entscheidung würde sich aus dem Vermittlerregister ergeben, dass der Gewerbetreibende noch im Besitz eines entsprechenden Versicherungsnachweises ist, obwohl dies (zumindest für die widerrufenen Produktkategorie) nicht mehr den Tatsachen entspricht.

Erfolgt die Beendigungsmitteilung an eine unzuständige Erlaubnisbehörde, so beginnt die Nachhaftungsfrist nicht zu laufen. Übermittelt die unzuständige Erlaubnisbehörde die Beendigungsmitteilung an die zuständige Stelle, so trägt der Versicherer das Risiko eines Fehlers in der Übermittlung.

Durchläuft der Erlaubnisinhaber ein Insolvenzverfahren, so kann er sich bei Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung und damit darauf folgenden Aufhebungsverfahren nicht auf den

Schutz von § 12 GewO berufen.

3.4.3.5.12 Teilweiser Wegfall des Versicherungsschutzes **73**

Bei nur teilweisem Wegfall des Versicherungsschutzes ist das Aufhebungsverfahren auf die Produktkategorien i. S. v. § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 der Erlaubnis zu beschränken, die vom Versicherungsschutz nicht mehr abgedeckt werden.

3.4.3.5.13 Umgang mit Versicherungslücken **74**

Weist der Finanzanlagenvermittler nach Eingang der Beendigungsmitteilung neuen Versicherungsschutz nach, können sich Lücken beim durchgehenden Versicherungsschutz ergeben. Eine solche Lücke kann jedoch nur dann zum Widerruf der Erlaubnis führen, wenn die Anschlussversicherung den Nachhaftungszeitraum aus § 117 Abs. 2 VVG überschritten hat (a. A. VG Saarlouis, 1 L 863/10 vom 8.10.2010, wonach die Voraussetzungen für den Widerruf bei nicht durchgehend nachgewiesener Berufshaftpflichtversicherung erfüllt sind). Zur Vermeidung des Widerrufs kann der Erlaubnisinhaber eine Rückwärtsversicherung (§ 2 VVG) nachweisen.

3.4.3.5.14 § 10 Abs. 3 – Zuständige Stelle **75**

Der Ordnungsgeber stellt damit klar, dass es sich bei der für die Entgegennahme der Beendigungsmitteilung zuständigen Stelle um die zuständige Erlaubnisbehörde i. S. v. § 34f GewO handelt.

3.4.3.5.15 Keine Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 26 FinVermV **76**

Teilt der Finanzanlagenvermittler der zuständigen Erlaubnisbehörde nicht oder nicht rechtzeitig seinen neuen Versicherungsschutz mit, so wird dadurch kein Bußgeldtatbestand verwirklicht.

3.5 Angestelltenqualifikationen (§ 34f Abs. 4 GewO) **77**

Gewerbetreibende nach § 34f Abs. 1 GewO dürfen direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über einen Sachkundenachweis nach Abs. 2 Nr. 4 verfügen und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind. Die Beschäftigung einer direkt bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Dies bedeutet, dass auch die Beschäftigten eine Sachkundeprüfung ablegen müssen, sofern sie unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken.

Beachte: Es ist die Bestandschutzregelung nach § 157 Abs. 3 zu beachten (siehe dazu unten Kapitel V., Rdnrn. 94 ff.).

Zudem ist § 4 FinVermV (Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen) zu beachten (siehe dazu unten Rdnr. 87).

3.5.1 Kenntniserlangung der Erlaubnisbehörde über die Angestellten des Gewerbetreibenden **78**

Die Angestellten müssen gemäß § 34f Abs. 6 S. 1 GewO im Vermittlerregister eingetragen werden. Das Register kann durch die Erlaubnisbehörde eingesehen werden. Auf diesem Weg kann die Erlaubnisbehörde Kenntnis erlangen über die Angestellten des Gewerbetreibenden, ohne dass eine Meldung der Registerbehörde an die Erlaubnisbehörde erforderlich ist.

Dem Gesetzgeber ging es hier darum, den bürokratischen Aufwand und die Kosten bei Erlaubnis- und Registerbehörde sowie bei dem Gewerbetreibenden möglichst gering zu halten. Es sollte vermieden werden, dass die Erlaubnisbehörde auch die Zuverlässigkeit und Sachkunde der Angestellten im Rahmen der Erlaubniserteilung von Amts wegen prüfen muss. Nach § 34f Abs. 4 S. 2 GewO kann die Erlaubnisbehörde die Beschäftigung einer Person untersagen, wenn diese unzuverlässig oder nicht sachkundig ist. Erhält die Erlaubnisbehörde entsprechende Hinweise zu einem Beschäftigten, kann sie tätig werden und den Sachverhalt aufklären. Sie muss aber nicht im Vorfeld bei jedem Beschäftigten Zuverlässigkeit und Sachkunde prüfen.

Aus dem gleichen Grund sind die nach § 34f Abs. 6 S. 1 GewO im Register einzutragenden Beschäftigten auch direkt der Registerbehörde mitzuteilen und nicht der Erlaubnisbehörde.

3.5.2 Zuverlässigkeitsprüfung

79

Der Arbeitgeber muss seine unmittelbar bei der Vermittlung von Finanzanlagen mitwirkenden Angestellten auf Zuverlässigkeit prüfen. Eine konkrete Vorgabe, wie diese Prüfung vorzunehmen ist, sieht das Gesetz nicht vor. Es bietet sich eine Orientierung in § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO an (vgl. Neuhäuser, Beck Online Kommentar, § 34d GewO, Rn. 142). So kann sich der Arbeitgeber zwecks Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Einstellung eines neuen Mitarbeiters ein (Privat-) Führungszeugnis vorlegen lassen, das nicht älter als drei Monate sein darf, um feststellen zu können, ob der künftige Mitarbeiter vorbestraft ist. Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sollte die Prüfung ebenfalls durch Einholung eines (Privat-) Führungszeugnisses zeitnah vorgenommen werden. Stellt sich heraus, dass Unzuverlässigkeit des Angestellten vorliegt, darf der Arbeitgeber ihn nicht mehr mit der unmittelbaren Vermittlung von Finanzanlagen betrauen.

3.5.3 Fehlen der Sachkunde/Zuverlässigkeit bei Angestellten

80

Die Beschäftigung unzuverlässiger und/oder unqualifizierter Mitarbeiter ist bußgeldrechtlich nicht sanktioniert, kann aber zum Widerruf der Erlaubnis mangels Zuverlässigkeit führen (Neuhäuser, Beck-Online Kommentar, § 34d GewO, Rn. 143; Schönleiter in Landmann/Rohmer, § 34d GewO, Rn. 137).

IV. Sachkundenachweis

1. Sachkundenachweis

81

Einzelheiten zum Sachkundenachweis ergeben sich aus Abschnitt 1 der FinVermV. § 1 Abs. 1 FinVermV bestimmt den Zweck der Sachkundeprüfung und definiert zusammen mit Abs. 2 Gegenstand und Umfang der im Rahmen der Sachkundeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 FinVermV ist der Inhalt der Sachkundeprüfung an den Vorgaben der Anlage 1 zur Verordnung auszurichten.

1.1 Zuständige Stelle zur Durchführung der Sachkundeprüfung

82

Die Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung wird durch die Industrie- und Handelskammern (IHKs) durchgeführt. Es wird festgelegt, dass der Prüfling bei der IHK seiner Wahl die Prüfung ablegen kann, sofern sie dort angeboten wird (§ 2 FinVermV).

1.2 Prüfungsverfahren

83

Das Prüfungsverfahren ist in § 3 FinVermV geregelt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil.

Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung sind dabei am Umfang der zu beantragenden Erlaubnis auszurichten und ggf. wie folgt zu beschränken:

- Für eine auf § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FinVermV genannten Bereiche umfassen („Kenntnisse über Investmentvermögen“).
- Für eine auf § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FinVermV genannten Bereiche umfassen („Kenntnisse über geschlossene Fonds“).
- Für eine auf § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S. 3 GewO beschränkte Erlaubnis muss der schriftliche Teil der Prüfung die in § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3 FinVermV umfassen „Kenntnisse über geschlossene Fonds“ und „Kenntnisse über sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG“ absolviert werden.

Unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO müssen alle Prüflinge im schriftlichen Prüfungsteil ihre Kenntnisse über Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a) FinVermV nachweisen.

Der praktische Teil der Sachkundeprüfung (vgl. § 3 Abs. 4 FinVermV) ist von allen Prüflingen unabhängig vom Umfang der beantragten Erlaubnis zu absolvieren. Der praktische Prüfungsteil wird in Form einer Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf der Grundlage eines Fallbeispiels durchgeführt (Rollenspiel).

Eine Befreiung vom praktischen Prüfungsteil ist nach § 3 Abs. 5 FinVermV möglich, wenn

- der Gewerbetreibende eine Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO hat oder die IHK-Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler/-berater absolviert hat oder
- einen vor dem 1. Januar 2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des BWV besitzt und er eine auf Investmentvermögen beschränkte Prüfung ablegt.

Die Befreiung ist auch möglich, wenn der Gewerbetreibende bereits eine beschränkte Erlaubnis besitzt, die er auf weitere Produktkategorien erweitern will.

Gebundene Versicherungsvermittler, die keine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO und keinen Sachkundenachweis nach § 1 Abs. 1 bis 3 VersVermV oder einen nach § 19 Abs. 1 VersVermV gleichgestellten Abschluss nachweisen können, müssen eine vollständige Sachkundeprüfung

ablegen.

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens werden durch die IHKn per Satzung geregelt (vgl. § 3 Abs. 9 FinVermV).

Der Prüfling erhält unverzüglich nach dem Bestehen der Prüfung von der IHK eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV. Bei Nichtbestehen der Prüfung stellt die IHK einen rechtsmittelfähigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über das Nichtbestehen aus. In dem Bescheid wird auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hingewiesen. Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine Sperrfrist ist nicht vorgesehen.

In der Bescheinigung über die bestandene Sachkundeprüfung erfolgt kein gesonderter Hinweis auf die Entbehrlichkeit des praktischen Prüfungsteils nach § 3 Abs. 5 FinVermV.

2. Der Sachkundeprüfung gleichgestellte Abschlüsse

84

§ 4 Abs. 1 FinVermV enthält einen Katalog von öffentlich-rechtlichen bzw. staatlich anerkannten Abschlüssen, die der Sachkundeprüfung gleichgestellt sind, einschließlich der entsprechenden Vorläufer- oder Nachfolgeberufe. Inhaber von den in § 4 genannten, gleichgestellten Abschlusszeugnissen müssen keine Sachkundeprüfung bei der IHK ablegen. Es werden auch Abschlüsse anerkannt, die bereits vor längerer Zeit erworben wurden.

Bei den unter Nr. 1 aufgezählten Abschlüssen ist ein Nachweis von Berufserfahrung nicht erforderlich. Bei den in Nr. 2 genannten Abschlüssen ist zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung, bei dem in Nr. 3 genannten Abschluss eine mindestens zweijährige und bei den im Abs. 2 genannten Abschlüssen ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Finanzanlagenvermittlung oder -beratung erforderlich.

2.1 Nachweis der Berufserfahrung

85

Die Berufserfahrung kann vor, während oder nach der Ausbildung erworben worden sein. Es muss sich hierbei auch nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln; insoweit können Zeiten der Berufserfahrung addiert werden. Die Berufserfahrung kann auch bereits durch entsprechenden Einsatz in der Ausbildung erlangt werden. Beim Studium kann sie ebenfalls zeitgleich gesammelt worden sein. Die Berufserfahrung kann beispielsweise im Rahmen eines Trainee-Programms bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erworben werden. Die Berufserfahrung muss nicht zwingend in Deutschland erworben sein. Sie kann haupt- oder nebenberuflich erworben werden. Sie kann z.B. durch Agenturvertrag, Provisionsabrechnungen, Arbeitsvertrag/-zeugnis, durch Bestätigung des Arbeitgebers oder durch Vorlage der Prüfberichte nach § 16 MaBV nachgewiesen werden. Die Beweislast liegt beim Antragsteller (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 2). Auch die Gewerbeanzeige kann ein Indiz für den Nachweis der Berufserfahrung sein. Es sind jedoch stets die Gesamtumstände des Einzelfalles zu würdigen.

2.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen nach § 4 Abs. 1 FinVermV

86

Der Katalog der in § 4 Abs. 1 FinVermV genannten Abschlüsse ist abschließend. Andere Abschlüsse können nicht anerkannt werden. Insoweit besteht seitens der Erlaubnisbehörde kein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Anerkennung. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass bundesweit ein einheitlicher Maßstab gilt. Es handelt sich ausschließlich um deutsche Abschlüsse; die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist in § 13c GewO geregelt. Die Tatbestände des Abs. 1 sind nicht auslegbar; andere, dort nicht explizit geregelte Abschlüsse können nicht mit dem Argument der Vergleichbarkeit anerkannt werden (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 3).

2.2.1 Anerkennung des Abschlusses „Versicherungsfachwirt“

87

Der „Versicherungsfachwirt IHK“ ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1b) FinVermV als Vorläuferabschluss des „Geprüften Fachwirt/-wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)“ anzuerkennen [vgl. dazu die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen (VersFaWiPrV) v. 26. August 2008, BGBl. I S. 1758. Die Verordnung ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Versicherungsfachwirt/Geprüfte Versicherungsfachwirtin vom 16. März 1998 (BGBl. I S. 487) außer Kraft.]

2.2.2 Anerkennung des Abschlusses „Versicherungskaufmann/-frau“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 1f)

88

Der Abschluss „Versicherungskaufmann/-frau“ ist Vorläufer des Abschlusses als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ und daher im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1f) FinVermV als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anzuerkennen. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 trat am 1. August 2006 in Kraft (BGBl. I S. 1187), gleichzeitig trat die Verordnung über die Berufsausbildung zum Versicherungskaufmann/zur Versicherungskauffrau vom 22. Juli 2002 außer Kraft. Es handelt sich um die Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Ausbildungsberuf, selbst wenn der neue Ausbildungsberuf nun in zwei Fachrichtungen („Finanzberatung“ und „Versicherungen“) unterteilt ist.

2.2.3 Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherungen“

89

Nicht anerkannt werden kann der Abschluss als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherungen“, denn hierbei handelt es sich um keinen Vorläuferabschluss.

Ein Auszubildender für den Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, „Fachrichtung Versicherungen“ kann auch nicht im Rahmen einer zusätzlichen Prüfung die Qualifikation „Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, „Fachrichtung Finanzberatung“ erwerben. Durch die Schaffung zweier Fachrichtungen („Versicherungen“ und „Finanzen“), sollte die Möglichkeit einer Spezialisierung für die Versicherungswirtschaft gegeben werden. Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb und in der Berufsschule. In den ersten beiden Unterrichtsjahren ist für beide Fachrichtungen der Ausbildungsinhalt gleich. Im dritten Schuljahr erfolgt die Spezialisierung in der gewählten Fachrichtung. Die Abschlussprüfung kann nur in der Fachrichtung abgelegt werden, die im Ausbildungsvertrag festgelegt wurde. Ist die Abschlussprüfung in der gewählten Fachrichtung bestanden, kann keine weitere Abschlussprüfung in der anderen Fachrichtung abgelegt werden. Eine berufliche Spezialisierung ist nur durch Weiterbildung zum Versicherungsfachwirt/ Fachwirt für Finanzberatung oder zum Geprüften Fachwirt für Versicherungen und Finanzen bzw. Betriebswirt für Finanz und Investment möglich. Mit der Weiterbildungsprüfung wird Personen, die keine Berufsausbildung im dualen System durchlaufen haben, Gelegenheit gegeben, ihre berufliche Qualifikation nachzuweisen.

2.2.4 Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule nach § 4 Abs. 1 Nr. 2c)

90

Laut der Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 c) FinVermV ist mit dem „Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer

Hochschule“ namentlich der Studienabschluss Finanzfachwirt (FH) der Fachhochschule Schmalkalden gemeint. Hierbei handelt es sich um ein zweisemestriges weiterbildendes Studium(vgl. BT-Drucks 89/1/12 vom 16. März 2012).

2.3 Mathematische, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 **91**

Für die nach § 4 Abs. 2 FinVermV gleichgestellten Abschlüsse eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie, ist eine individuelle Anerkennungsentscheidung der zuständigen Erlaubnisbehörde erforderlich. Die Behörde hat hierbei einen Beurteilungsspielraum. Die Erlaubnisbehörde kann sich hinsichtlich der Bewertung eines Abschlusses nach Absatz 2 im Rahmen der Amtshilfe an die IHK wenden.

Der Abschluss muss an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder einer nach Landesgesetz öffentlich-rechtlich geprüften bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie erworben sein. „Verwaltungsakademien“ oder „Wirtschaftsakademien“ (VWA) erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 6; vgl. aber BayOLG, Beschluss v. 08. Januar 2003, Az.: 3 Z BR 221/02). In der Regel beinhalten die Studiengänge keine Vermittlung von Inhalten in Bezug auf Finanzanlagenvermittlung. Daher setzt die Anerkennung in der Regel eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung voraus.

Hinweis: Die Bezeichnungen „Akademie“, „Studium“ und „Diplom“ lassen nicht zwangsläufig auf einen öffentlich-rechtlichen Abschluss schließen.

Die unter Abs. 2 aufgeführte Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiums knüpft an die juristische Ausbildung mit dem Abschluss des ersten Staatsexamens an. Eine Bachelor-/Master-Struktur entsprechend dem Bologna-Prozess wurde im Bereich der Rechtswissenschaften in Deutschland nicht eingeführt. Soweit Masterstudiengänge in Deutschland im Bereich der rechtswissenschaftlichen Ausbildung angeboten werden, decken diese nicht die juristische Grundausbildung ab; Masterabschlüsse können daher nicht auf Grundlage des § 4 Abs. 2 als Sachkundenachweis anerkannt werden (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 4).

Auf der Homepage der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) kann eine Liste der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland unter dem Link <http://www.hrk.de/mitglieder/mitgliedshochschulen/> abgerufen werden.

Die Angehörigen des gehobenen Dienstes haben i. d. R. ein Verwaltungsstudium (FH) erfolgreich abgelegt und daher einen Hochschulabschluss (Dipl.) erworben.

Hochschulabschlüsse aus der ehemaligen DDR können im Rahmen des § 4 Abs. 2 nur anerkannt werden, sofern sie auf Grundlage des Art. 37 des Einigungsvertrages als Hochschulabschluss bundesweit anerkannt werden müssen. Eine Anerkennung lediglich in den neuen Bundesländern oder Teilen Berlins genügt nicht, da der Abschluss wie die Sachkundeprüfung Grundlage für eine bundesweit geltende Gewerbeerlaubnis bieten muss. Die Bewertung auf Grundlage des Einigungsvertrages obliegt den Kultusbehörden in den neuen Bundesländern (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 7).

Für Hochschulabschlüsse aus anderen Staaten gilt die Regelung des § 13c GewO. Sie können nicht als Basis für die Sachkudeanererkennung nach § 4 Abs. 2 herangezogen werden (vgl. Stenger in Landmann/Rohmer, § 4 VersVermV, Rdnr. 7a).

2.4 Anerkennung von ausländischen Abschlüssen

92

Die Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ist in § 13c GewO geregelt.

Sofern nach § 13c GewO im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den dem ausländischen Befähigungsnachweis zugrunde liegenden Sachgebieten und den nach Gewerberecht festgelegten Sachgebieten festgestellt werden, ist für eine Anerkennung die erfolgreiche Absolvierung einer Anpassungsmaßnahme zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erforderlich.

Nach § 5 FinVermV wird das Wahlrecht des Antragstellers zwischen einer spezifischen Sachkundeprüfung und einer ergänzenden Unterrichtung ausgeschlossen und grundsätzlich eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede verlangt.

Der Prüfungsmaßstab richtet sich nach §§ 1 und 3 FinVermV.

Die IHK stellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV aus, wenn der Prüfling die spezifische Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, welche Bereiche nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 der schriftliche Teil der Prüfung umfasst hat. Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling darüber einen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist. Hierbei ist dann in der Überschrift auf die „spezifische Sachkundeprüfung“ sowie „§ 13c GewO“ und „§ 5 FinVermV“ hinzuweisen.

V. Übergangsregelung für Altvermittler nach § 157 Abs. 2 und 3 GewO

93

Mit dem neuen § 157 Abs. 2 und 3 GewO wird für Finanzanlagenvermittler, die bereits eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder 3 GewO besitzen, eine Übergangsregelung eingeführt, die inhaltlich viele Parallelen zu der für Versicherungsvermittler in § 156 GewO hat. Danach sind Inhaber von § 34c-Erlaubnissen bis zum 1. Juli 2013 befugt, Finanzanlagen zu vermitteln, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 34f GewO bedarf.

1. Übergangsregelung nach § 157 Abs. 2 GewO bis zum 1. Juli 2013

94

Um die Übergangsregelung wahrnehmen zu können, sind nach § 157 Abs. 2 GewO Inhaber einer § 34c GewO-Erlaubnis verpflichtet, innerhalb eines halben Jahres bis zum 1. Juli 2013 die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 GewO zu beantragen und für die Registrierung zu sorgen. Ebenso hat der Erlaubnisinhaber ggf. seine Angestellten registrieren zu lassen.

Die Antragsteller müssen hierfür mit Ausnahme der Sachkunde (dazu unten Abs. 3) die Voraussetzungen des § 34f GewO erfüllen:

- Zuverlässigkeit,
- geordnete Vermögensverhältnisse und
- die Berufshaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz ist mit der Antragstellung nachzuweisen).

Die Zuverlässigkeit sowie die geordneten Vermögensverhältnisse sind nicht erneut zu überprüfen, wenn der Antragsteller eine Erlaubnisurkunde gem. § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorlegen kann, da bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34c GewO die Zuverlässigkeit und die geordneten Vermögensverhältnisse des Anlagevermittlers geprüft worden sind. Es kann keine Vorlage eines Auszuges aus dem Bundeszentral- oder Gewerbezentralregister verlangt werden, soweit nicht konkrete Gründe auf einen möglichen Wegfall der beiden Kriterien hinweisen.

Hat die Behörde Kenntnisse über die Unzuverlässigkeit und/oder fehlende geordnete Vermögensverhältnisse erlangt, so hat sie die für die Rücknahme oder den Widerruf der § 34c-Erlaubnis zuständige Behörde zu unterrichten, damit diese die entsprechenden Maßnahmen veranlassen kann.

Bei Zweifeln an den geordneten Vermögensverhältnisse sind die Vorgaben des § 12 GewO zu beachten; d.h. eine vorhandene Erlaubnis (nach § 34c GewO) kann nicht entzogen werden, wenn

- das Insolvenzverfahren noch läuft oder
- Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet sind oder
- ein Insolvenzplan nach § 260 InsO beachtet wird.

Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bzw. die eidesstattliche Versicherung fällt allerdings nicht in den Schutzbereich des § 12 GewO führt regelmäßig zum Widerruf/zur Rücknahme der Erlaubnis nach § 34c GewO.

Der Antragsteller hat aber in jedem Fall die Bestätigung einer Haftpflichtversicherung vorzulegen, die im Rahmen des § 34c GewO nicht verlangt wird bzw. wurde. Da die Erteilung einer § 34f-Erlaubnis eine Haftpflichtversicherung zwingend voraussetzt, muss bei Bestandsschutzfällen des § 157 Abs. 2 GewO die Deckung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden; eine Deckung ab dem 1. Januar 2013 darf nicht verlangt werden.

Gleichwohl dürfen ohne Inanspruchnahme der Bestandsschutzregelung des § 157 Abs. 2 GewO die von § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO betroffenen Tätigkeiten bis zum 1. Juli 2013 ohne Versicherungsnachweis ausgeübt werden.

Die alte Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GewO erlischt mit der Erteilung der neuen Erlaubnis nach § 34f GewO, spätestens aber nach dem 1. Juli 2013. Anträge, die nach dem 1. Juli 2013 gestellt werden, sind wie Neuanträge zu behandeln, bei denen sämtliche Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 34f nachgewiesen bzw. überprüft werden müssen einschließlich der Sachkunde. Bei vom Gewerbetreibenden nicht zu vertretenden Verspätungen sind ggf. die allgemeinen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand anzuwenden.

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 34f GewO ist eine Neuerteilung und keine bloße Umschreibung, d.h., dass eine Gebühr verlangt werden kann. Bei der Gebührenbemessung sind das vereinfachte Verfahren und der damit verbundene geringere Prüfaufwand angemessen zu berücksichtigen.

2. § 157 Abs. 3 GewO – Sachkundenachweis für Besitzer einer § 34c-Erlaubnis

95

Vermittler, denen im vereinfachten Verfahren nach Abs. 2 die § 34f-Erlaubnis erteilt wurde, haben bis spätestens 1. Januar 2015 den Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nachzuweisen. Wird diese Frist überschritten, so erlischt die zuvor erteilte Erlaubnis nach § 34f GewO automatisch, einer konstitutiven Rücknahme bedarf es nicht. Es ist jedoch angezeigt, den Erlaubnisinhaber darüber zu informieren und parallel zum Erlöschen seine Eintragung im Register zu korrigieren. Nach dem Erlöschen der Erlaubnis kann der Vermittler die Erteilung einer neuen Erlaubnis beantragen, sodann sind sämtliche Kriterien zu erfüllen. Das Erlöschen der Erlaubnis wegen fehlendem Sachkundenachweis bezieht sich nur auf die jeweiligen Tatbestände des § 34f Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO (Fonds, geschlossene Fonds, Beteiligungen) für die die Sachkunde nicht erbracht werden kann.

3. Sachkunde für Alt-Vermittler – „Alte-Hasen-Regelung“ (§ 157 Abs. 3 S. 4 und 5 GewO)

96

§ 157 Abs. 3 GewO sieht eine Befreiung von dem Sachkundenachweis für die Anlagevermittler bzw. ihre Angestellten vor, die langjährig und ununterbrochen als selbstständige Anlagevermittler oder -berater tätig gewesen sind (sog. „Alte Hasen“). Mit dieser langjährigen Tätigkeit hat der Vermittler nachgewiesen, dass bei ihm von der notwendigen Sachkunde ausgegangen werden kann. Dieser Besitzstandsschutz stellt eine Ausnahmeregelung dar, die nach dem politischen Willen eng auszulegen ist. Dies erklärt sich auch aus der in § 157 Abs. 3 S. 5 GewO enthaltenen Vollzugsbestimmung, wonach die ununterbrochene Tätigkeit durch Vorlage nicht nur der § 34c-Erlaubnis, sondern auch durch eine „lückenlose“ Vorlage der jährlichen Prüfungsberichte nach § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV nachzuweisen ist. Hierzu haben sich in der Praxis folgende Fragen ergeben:

- Der Prüfungsbericht ist für ein Jahr nicht vorgelegt worden; die Gewerbebehörde hat seinerzeit diesen Mangel nicht beanstandet. Antwort: Angesichts der eindeutigen gesetzlichen Formulierung („lückenlos“) entfällt hier der Besitzstandsschutz.
- Erstreckt sich die „Alte-Hasen-Regelung“ auch auf Angestellte? Antwort: Gem. § 157 Abs. 3 S. 4 GewO können auch früher unselbstständig tätige Anlagevermittler/-berater sich auf das „Alte-Hasen“-Privileg berufen. Da der Nachweis hier nicht über einen Prüfungsbericht erfolgen kann, muss die ununterbrochene Tätigkeit seit dem 1. Januar 2006 auf andere Weise nachgewiesen werden. In Betracht kommen Provisionsabrechnungen, (glaubhafte) Arbeitsbescheinigungen des Arbeitsgebers u. ä. Die Beweislast trifft den Antragsteller.
- Ein selbstständiger Vermittler wechselte seit 1. Januar 2006 zeitweise in den Status als

vertraglich gebundener Vermittler gem. § 2 Abs. 10 KWG und befand sich in dieser Zeit unter einem Haftungsdach. Antwort: In diesem Fall ist kein Nachweis durch Prüfungsberichte für den gesamten Zeitraum möglich. Diese können jedoch durch eine Bestätigung des haftungsgebenden Finanzinstituts ersetzt werden, soweit dies der BaFin-Aufsicht unterliegt. Bestätigungen ausländischer Institute können nur dann akzeptiert werden, wenn sie durch eine zusätzliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde des betreffenden EU-Staates ergänzt werden.

- Wie sind sog. Negativerklärungen nach § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV (sog. Negativ-Testate), aus denen sich ergibt, dass der Gewerbetreibende in dem jeweiligen Jahr keine Anlagevermittlung bzw. -beratung vorgenommen hat, zu bewerten? Antwort: Die Existenz von Negativerklärungen ist ein klares Indiz dafür, dass die von § 157 Abs. 3 GewO geforderte „ununterbrochene“ Tätigkeit gerade nicht vorlag.
- Können sog. Negativerklärungen nach § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV vom Gewerbetreibenden zurückgenommen und statt dessen Prüfungsberichte nachgereicht werden? Antwort: Nein. Durch die Abgabe der Negativerklärung hat der Gewerbetreibende erklärt, keine Vermittlertätigkeit im Berichtszeitraum ausgeübt zu haben. Eine „ununterbrochene“ Tätigkeit liegt gerade nicht vor, eine Berufung auf Bestandsschutz ist nicht möglich. Sofern der Gewerbetreibende Negativerklärungen abgegeben hat, obwohl er im Berichtszeitraum als Vermittler tätig war, stellt diesen einen Verstoß gegen § 16 Abs. 1 S. 1 MaBV dar, der überdies seine Zuverlässigkeit in Frage stellen kann (s. Pinegger, GewArch 1999, 463/467).
- Kann ein Prüfungsbericht, der einer juristischen Person (z.B. AG oder GmbH) erteilt wurde für die „Alte-Hasen-Regelung“ genutzt werden? Antwort: Auf solche Prüfungsberichte können sich auch natürliche Personen berufen, soweit sie aus ihren Arbeits-/Geschäftsführer- u.ä. Verträgen nachweisen, dass sie als Geschäftsführer oder Vorstand im Bereich der Vermittlung tätig gewesen sind.
- Wie kann ein Geschäftsführer einer GmbH die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen? Antwort: Es ist hierfür auf die der GmbH erteilten Prüfungsberichte abzustellen. Ist dies nicht möglich oder scheitert der Nachweis der ununterbrochenen Tätigkeit an eingereichten Negativerklärungen, kann diese Lücke nicht durch Angestelltenbescheinigungen der GmbH für ihren Geschäftsführer geschlossen werden.
- Bis zu welchem Zeitpunkt muss die ununterbrochene Kette von Prüfungsberichten nachgewiesen werden? Antwort: Nach § 157 Abs. 3 S. 5 GewO i.V.m. § 16 MaBV sind die Prüfungsberichte am Ende des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Daraus folgt, dass für Feststellungen im Jahre 2013 nur auf Prüfungsberichte zurückgegriffen werden kann (und darf), die als letztes Jahr 2011 abdecken. Ein Prüfungsbericht für 2012 kann daher nicht verlangt werden. Für die Praxis ist diese Lücke hinnehmbar, da immerhin eine ununterbrochene Tätigkeit für die Jahre 2006 bis 2011 damit nachgewiesen wird, so dass man von einer die Sachkunde ersetzenden genügenden Praxis ausgehen kann. Hinzu tritt, dass in der Realität wohl in fast allen Fällen davon ausgegangen werden kann, dass diese Vermittlungstätigkeit auch im letzten vor der Neuantragstellung liegenden Jahr 2012 weitergeführt worden ist. Um dies zu belegen, sollte geprüft werden (vom Gewerbeamt), ob eine (weiter geltende) Gewerbeanzeige vorliegt; in Fällen der IHK-Zuständigkeit empfiehlt sich, die Vorlage der Gewerbeanzeige zu verlangen oder beim Gewerbeamt nachzufragen.
- Wie sind Altvermittler in das Register einzutragen? Antwort: In das Register sind alle Gewerbetreibende unterschiedslos als Anlagevermittler/-berater einzutragen, wenn ihnen die § 34f-Erlaubnis erteilt worden ist. Soweit ihnen eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015 gem. § 157 Abs. 3 S. 1 GewO zusteht, um den Sachkundenachweis nachzuholen,

bleiben sie ohne diesen Nachweis bis zum 1. Januar 2015 im Register eingetragen. Können sie bis zum Ablauf der Frist die Sachkunde nicht nachweisen, erlischt ihre § 34f-Erlaubnis gem. § 157 Abs. 3 S. 2 GewO automatisch; die Erlaubnisbehörde hat dann die entsprechende Löschung im Register zu veranlassen. Entsprechendes gilt für Angestellte. „Alte-Hasen“ i.S.v. § 157 Abs. 3 Satz 4 GewO sind dadurch nicht betroffen, da bei ihnen die Sachkunde unterstellt wird. Die Entscheidung, ob sie sich auf das „Alte-Hasen“-Privileg berufen können, ist sofort im Erlaubnisverfahren über einen § 34f-Antrag zu treffen.

- Der Altvermittler verfügt nur über eine Beratererlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 3 GewO, wofür kein Prüfungsbericht nach § 16 Abs. 1 MaBV erforderlich ist. Wie ist der Nachweis der „ununterbrochenen Tätigkeit“ zu führen? Antwort: Der Nachweis kann mangels Prüfungspflicht nur auf sonstige Weise geführt werden. Hierzu kann z.B. für den infrage kommenden Zeitraum auf Provisionsabrechnungen, eine Einkommensteuererklärung/-bescheid des Finanzamtes, Handelsbilanzen u. ä. belastbare Unterlagen verlangt werden.

VI. Registrierung

1. Zu speichernde Angaben nach § 6 FinVermV

97

§ 6 FinVermV regelt die Einzelheiten über die im Vermittlungsregister nach § 11a GewO zu speichernden Angaben. Das Vermittlerregister ist rechtlich nur ein Register, in welchem die Angaben der Versicherungsvermittler/-berater gemäß §§ 34d, 34e GewO und der Finanzanlagenvermittler gemäß § 34f GewO gespeichert werden. Soweit ein Gewerbetreibender als Versicherungsvermittler und als Finanzanlagenvermittler tätig ist, muss er sich mit beiden Tätigkeiten registrieren lassen. Bei der Recherche im Vermittlerregister werden sowohl die Angaben nach § 6 FinVermV als auch nach § 5 VersVermV angezeigt.

In § 6 S. 1 FinVermV werden die notwendigen Angaben für natürliche Personen, in Satz 2 die Angaben für juristische Personen geregelt.

1.1 Zuständige Registerbehörde

98

Zuständige Registerbehörde ist die jeweils örtlich zuständige IHK, § 11a Abs. 1 GewO.

1.2 Firma

99

Anders als in § 5 S. 1 Nr. 1 VersVermV ist in § 6 S. 1 Nr. 1 FinVermV nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Firma einer juristischen Person gespeichert wird. Sie ist dennoch mit zu speichern, da sie zur Identifizierung der juristischen Personen notwendig ist, Satz 2 ausdrücklich Bezug auf die juristischen Personen nimmt und insgesamt ein Gleichklang mit den Angaben zu den Versicherungsvermittlern beabsichtigt ist.

1.3 Personenhandelsgesellschaften

100

Nach § 6 S. 1 Nr. 1 FinVermV sind auch die Firmen von Personenhandelsgesellschaften eintragungspflichtig, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist. Das sind nach deutschem Handelsrecht die offene Handelsgesellschaft (OHG) nach § 105 ff. HGB (einschließlich der GmbH & Co. OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) nach §§ 161 ff. HGB (einschließlich der GmbH & Co. KG). Die Personenhandelsgesellschaft selbst kann nach gewerberechtlichen Grundsätzen nicht Erlaubnisträger sein. Daher erhält nur der nach § 11a GewO eintragungspflichtige Gewerbetreibende die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler und dementsprechend nur eine Registrierungsnummer, unabhängig davon, ob er für eine oder mehrere Personenhandelsgesellschaften tätig wird. Soweit die Personenhandelsgesellschaften tatsächlich die Finanzanlagenvermittlung am Markt durchführen, müssen sie die Registrierungsnummer des Erlaubnisträgers nach § 12 FinVermV angeben.

Gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 FinVermV muss für die Personenhandelsgesellschaft ein Versicherungsvertrag abgeschlossen sein (vgl. Rdnr. 70 oben). Solange er nicht nachgewiesen wurde, darf die Erlaubnisbehörde keine Eintragung der Personenhandelsgesellschaft veranlassen. Bei späterer Beendigung des Versicherungsvertrages hat die Erlaubnisbehörde die Löschung der Personenhandelsgesellschaft aus dem Register herbeizuführen, wenn kein neuer Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

1.4 Umfang der Erlaubnis

101

Im Register ist zu erfassen, welche der drei Kategorien nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GewO die Erlaubnis umfasst. Laut Verordnungsbegründung soll der Verbraucher damit erkennen, über welche Kategorie von Finanzanlagen beraten und vermittelt werden darf

(Investmentvermögen, geschlossene Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft und bzw. oder sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG).

Soweit der Gewerbetreibende den Umfang seiner Erlaubnis erweitert, sind die entsprechenden Kategorien hinzuzufügen, es ist keine neue Registrierung vorzunehmen, die Registrierungsnummer bleibt erhalten.

1.5 Erlaubnis- und Registerbehörde **102**

Da Erlaubnis- und Registerbehörde je nach Umsetzung in den Ländern auseinanderfallen können, muss die zuständige Erlaubnisbehörde mit Anschrift angegeben werden. Der Finanzanlagenvermittler ist darüber hinaus gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 FinVermV verpflichtet, dem Kunden diese Angaben vor der ersten Beratung mitzuteilen.

1.6 Betriebliche Anschrift **103**

Im Register wird die Anschrift des Hauptsitzes erfasst. Weitere in den Stammdaten der IHK erfasste Adressen bspw. zur Postzustellung oder von Betriebsstätten bleiben davon unberührt.

1.7 Registrierungsnummer **104**

Aufgrund der technischen Umsetzung der Registrierung der Finanzanlagenvermittler erfolgt die Vergabe der Registrierungsnummer von jeder IHK direkt nach vorgegebenen Parametern.

Damit ist anders als bei den Versicherungsvermittlern ein Wiederauflebenlassen einer Registrierungsnummer möglich. Die in § 11a Abs. 3 GewO vorgesehene Löschliste findet nur für Versicherungsvermittler und -berater Anwendung. Soweit ein Finanzanlagenvermittler bspw. aufgrund der verzögerten Beibringung einer Berufshaftpflichtversicherung bereits im Register gelöscht wurde, kann die Registrierungsnummer wieder aktiviert werden. Aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Zwecks des Registers ist die Reaktivierung auf die Fälle zu beschränken, in denen bspw. im Rechtsmittelverfahren der ursprüngliche Widerruf/die Rücknahme der Erlaubnis nicht bestandskräftig wurde. Bei der Vorlage einer erneuten Erlaubnis erhält der Finanzanlagenvermittler eine neue Registrierungsnummer.

1.8 Angestellte **105**

Die nach § 34f Abs. 6 GewO eintragungspflichtigen Beschäftigten des Gewerbetreibenden sind ebenfalls zu registrieren. Erfasst werden nur die Angestellten, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken. Unmittelbar bedeutet, dass sie in direktem Kontakt mit dem Kunden stehen und bei dessen Beratung beteiligt sind. Bei bloßen untergeordneten Hilfstätigkeiten wie Schreibarbeiten ist eine Registrierung nicht erforderlich.

Die Beschäftigten müssen gem. § 34f Abs. 6 GewO vom Gewerbetreibenden direkt der Registerbehörde gemeldet werden.

Das Geburtsdatum steht gem. § 8 FinVermV nicht im öffentlich einsehbaren Teil des Registers.

1.9 Juristische Personen

Bei juristischen Personen müssen zudem Familienname/n und Vorname/n des/der natürlichen Person/en gespeichert werden, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlung und Beratung zuständig sind. Diese müssen persönlich zuverlässig und sachkundig sein. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt den Erlaubnisbehörden. Nur die Angaben zu diesen werden von den Erlaubnisbehörden an die Registerbehörde übermittelt. Soweit die Gewerbebehörden Erlaubnisbehörde sind, haben die IHKs keine Prüfpflicht. Die Erfassung weiterer Mitglieder der Geschäftsführung in den Stammdaten der IHKs bleibt

unberührt.

2. § 7 Abs. 1 FinVermV – Eintragung

107

§ 7 Abs. 1 regelt die Eintragung des Eintragungspflichtigen in das bei den Industrie- und Handelskammern geführte Vermittlerregister. Der Eintragungspflichtige hat dazu der zuständigen Erlaubnisbehörde nach Erteilung der Erlaubnis und unmittelbar nach Aufnahme seiner Tätigkeit unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die für die Eintragung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Angaben dann an die Registerbehörde weiter. Der Eintragungspflichtige ist verpflichtet, der zuständigen Erlaubnisbehörde Änderungen der im Register gespeicherten Daten unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnisbehörde leitet die Änderungen dann ebenfalls an die Registerbehörde weiter. Der Eintragungspflichtige muss folgende für seine Registrierung notwendige Angaben mitteilen:

1. Familienname und Vorname sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in den der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. das Geburtsdatum,
3. die Angabe, für welche der drei Kategorien nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO eine Erlaubnis besteht,
4. die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Erlaubnis- und Registerbehörde,
5. die betriebliche Anschrift,
6. die Registrierungsnummer.

2.1 Verfahren

108

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, einen Antrag auf Eintragung in das Register bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (vgl. Formular Anlage 8 und 9), die die Daten an die zuständige Registerbehörde weiterleitet. Dabei soll die Gewerbebehörde ebenfalls das Formular nach Anlage 8 und 9 verwenden.

Beachte: Will er gleichzeitig als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis tätig werden, muss er beide Erlaubnisse und Registrierungen gesondert beantragen.

Die Angabe der Registrierungsnummer erfolgt nur, soweit bereits eine erteilt wurde, bspw. bei der Mitteilung von Änderungen der Registerdaten.

Die Erlaubnisbehörde hat die Daten unverzüglich weiterzuleiten. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Gesetz und Verordnung haben in diesem Falle hinsichtlich der Informationsübermittlung zwischen Erlaubnis- und Registerbehörde keine bestimmten Fristen vorgegeben. Jedoch ergibt sich aus dem Begriff der Unverzüglichkeit, dass der Datenfluss zwischen zuständiger Erlaubnis- und Registrierungsbehörde schnellstmöglich erfolgen sollte.

In diesem Zusammenhang erscheint das in der Praxis nicht unübliche Sammeln von Erlaubnissen und ihre Weiterleitung deutlich nach Erteilung einer Erlaubnis (z.B. alle zwei Wochen) fragwürdig.

Soweit möglich, sollte die Übermittlung elektronisch erfolgen.

2.2 Änderung der Registerdaten – Mitteilungspflicht

109

Der eingetragene Finanzanlagenvermittler hat Änderungen seiner nachfolgenden Registerdaten der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen:

- Familienname, Vorname und/oder Firma
- Umfang der Erlaubnis
- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Erlaubnis-/Registerbehörde
- betriebliche Anschrift
- Registrierungsnummer
- bei juristischen Personen: Änderungen bei den in der Geschäftsführung für die Vermittlertätigkeit zuständigen Personen.

3. § 7 Abs. 2 FinVermV – Arbeitnehmer

110

Abs. 2 regelt die Eintragung der bei den eintragungspflichtigen Gewerbetreibenden beschäftigten Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken. Im Unterschied zu den Angaben nach Abs. 1 sind die für die Eintragung der Angestellten erforderlichen Angaben vom Gewerbetreibenden unmittelbar der Registerbehörde zu übermitteln. Eine Erfassung kann erst erfolgen, wenn der Gewerbetreibende selbst im Vermittlerregister erfasst ist.

Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

Die Erfassung erfolgt auf Veranlassung des Gewerbetreibenden. Eine anlassbezogene Kontrolle, ob die Voraussetzungen des § 34f Abs. 4 GewO vorliegen, die Angestellten also sachkundig und zuverlässig sind, kann von der Erlaubnis-, nicht der Registerbehörde vorgenommen werden. Ein Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist nicht erforderlich.

Mit dem Antrag auf Eintragung ist die datenschutzrechtliche Einwilligung der Arbeitnehmer vorzulegen. Ohne die Einverständniserklärung ist eine Registrierung der Angestellten nicht zulässig.

Über die Eintragung eines Arbeitnehmers oder Änderungen der Eintragungen eines Arbeitnehmers im Register sollte die zuständige Erlaubnisbehörde informiert werden.

4. § 7 Abs. 3 FinVermV – Eintragungsbestätigung

111

Die Registrierungsnummer wird in den Stammdatensystemen erzeugt. Die Eintragungsbestätigung wird durch die Registerbehörde (IHK) erstellt und an den Gewerbetreibenden sowie die Erlaubnisbehörde, sofern diese nicht die IHK selbst ist, versendet. Soweit eine elektronische Kommunikation möglich ist, sollte sie gewählt werden. Eine Mitteilung bei der Änderung der Registerdaten an den Gewerbetreibenden erfolgt nicht.

5. § 7 Abs. 4 FinVermV – Datenlöschung

112

Nach § 11a Abs. 3a S. 2 GewO hat die Registerbehörde bei Erhalt der Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO unverzüglich die zu dem Gewerbetreibenden gespeicherten Daten zu löschen. Neben dem Gewerbetreibenden selbst betrifft das auch die Angaben zu seinen Angestellten. Die Löschungsmitteilung muss durch die IHK erstellt und an den betroffenen Finanzanlagenvermittler und die zuständige Erlaubnisbehörde, soweit diese nicht die IHK selbst ist, unverzüglich gesandt werden. Ist die IHK zugleich Erlaubnisbehörde, sollte auch das zuständige Gewerbeamt über die Löschung informiert werden.

6. Datenschutz nach § 8 FinVermV

113

Die Erfassung des Geburtsdatums im Register dient der Identifikation des Eintragungspflichtigen und ist aus verwaltungstechnischen Gründen für die Erlaubnis- und Registerbehörden erforderlich. Für den Anleger ist das Geburtsdatum nicht relevant. Das Geburtsdatum des Finanzanlagenvermittlers sowie seiner eingetragenen Angestellten ist nicht öffentlich einsehbar. Die IHK darf insoweit nur den in § 11a Abs. 7 GewO genannten Behörden (BaFin, Register- und OWi-Behörden, Gewerbeämter) Auskunft erteilen, sofern es keine anderweitige Rechtsgrundlage gibt oder der Betroffene in seine Datenübermittlung eingewilligt hat.

Bei Angestellten des Gewerbetreibenden müssen diese selbst eingewilligt haben, die Einwilligung des Finanzanlagenvermittlers reicht nicht aus. Ansonsten darf nur eine Datenübermittlung erfolgen, soweit es dafür eine Rechtsgrundlage gibt.

Zulässigkeit gleichzeitiger Eintragung ein und derselben Person im Register für vertraglich gebundene Vermittler und im Register nach § 11a Abs. 1 GewO

114

Für denjenigen, der unter Berufung auf § 2 Abs. 10 KWG für Rechnung und unter der Haftung eines Kreditinstitutes Finanzinstrumente vermittelt und zugleich unter Berufung auf § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG auf eigene Rechnung Finanzanlagen vermittelt, findet weder § 2 Abs. 10 KWG noch § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG Anwendung (s.o.). Er benötigt daher eine Erlaubnis nach § 32 KWG. Besitzt er diese nicht, ist er unerlaubt tätig.

Wenn ein vertraglich gebundener Vermittler, der im § 2 Abs. 10 KWG-Register der BaFin eingetragen ist, eine Erlaubnis nach § 34f GewO beantragt, ist diese ihm gleichwohl zu erteilen, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind. Dass er im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlaubnisantrag noch als vertraglich gebundener Vermittler aktiv ist, steht der Erlaubniserteilung nicht entgegen.

Er darf von seiner Erlaubnis nach § 34f GewO aber erst Gebrauch machen, also auf eigene Rechnung Finanzanlagen vermitteln, wenn er nicht mehr als vertraglich gebundener Vermittler tätig ist. Die Einstellung seiner Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler hat der Haftungsübernehmer der BaFin unverzüglich anzuzeigen, § 2 Abs. 10 S. 3 KWG. Die Anzeige wird automatisiert in das § 2 Abs. 10 KWG-Register eingestellt, § 4 Abs. 1 Nr. 4 KWGVermVO.

Wenn er nach Beendigung seiner Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler von seiner Erlaubnis nach § 34f GewO Gebrauch macht, hat er sich unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit über die zuständige Erlaubnisbehörde in das § 11a Abs. 1-Register eintragen zu lassen, § 34f Abs. 5 GewO.

Stellt die Registerbehörde bei der Eintragung fest, dass der Anzeigende im § 2 Abs. 10 KWG-Register als aktiver vertraglich gebundener Vermittler ausgewiesen ist, kann dem zugrunde liegen, dass er seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler nicht aufgegeben hat oder dass der Haftungsübernehmer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist. In diesem Fall trägt die Registerbehörde den Erlaubnisinhaber in das § 11a Abs. 1-Register ein, weist ihn aber darauf hin, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass sein Haftungsübernehmer die Beendigung seiner Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler anzeigt. Ist der Erlaubnisinhaber nach Ablauf eines Monats nach Eintragung in das § 11a Abs. 1-Register immer noch in dem § 2 Abs. 10 KWG-Register als aktiver vertraglich gebundener Vermittler ausgewiesen, teilt die Registerbehörde dies der BaFin mit.

VII. Verhaltenspflichten

Einleitung **115**

Abschnitt 4 der FinVermV regelt Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, die sich an den Wohlverhaltenspflichten des sechsten Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) orientieren.

1. § 11 FinVermV – Allgemeine Verhaltenspflicht **116**

Die allgemeine Verhaltensregel entspricht der für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden Regelung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG. Der Gewerbetreibende muss danach über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und seine Tätigkeit mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausüben. Zudem ist der Gewerbetreibende verpflichtet, im Interesse des Anlegers zu handeln. Leitbild der Informations- und Beratungspflichten ist es, dass ein Finanzanlagenvermittler nicht wie ein Unternehmer handelt, der davon ausgehen kann, dass seine Geschäftspartner ihre Interessen selbst wahren, sondern er sich als Interessensverwalter seiner Kunden versteht.

2. § 12 FinVermV – Statusbezogene Informationen **117**

Die Vorschrift entspricht weitgehend den statusbezogenen Informationspflichten des § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Insofern muss derjenige, der sowohl eine Erlaubnis nach § 34d GewO als auch nach § 34f GewO besitzt, die Informationen gem. Abs. 2 nicht doppelt mitteilen.

Die in Abs. 1 genannten Informationen sind dem Anleger einmalig vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch schriftlich zur Verfügung zu stellen, z. B. in Form eines gesonderten Informationsblatts oder einer Visitenkarte.

Grundsätzlich sind die Informationen nach Abs. 1 dem Anleger in Textform zu übermitteln. Gem. Abs. 3 ist auch eine mündliche Übermittlung möglich, wenn der Anleger auf eine schriftliche Information verzichtet hat, z. B. bei einer telefonischen Kontaktaufnahme. Die Angaben nach Abs. 1 sind in diesem Fall aber unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitzuteilen.

Die Mitteilung der Informationen ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

3. § 13 FinVermV – Information über Risiken, Kosten, Nebenkosten **118**

§ 13 entspricht § 31 Abs. 3 S. 1 und 2 WpHG bzw. dem § 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV).

§ 13 verpflichtet den Vermittler, dem Anleger vor Abschluss des Geschäfts alle Informationen über Art und Risiken der angebotenen oder nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf der Grundlage der Informationen eine vernünftige Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen müssen verständlich gefasst sein. Hierbei kann auch eine standardisierte Form verwandt werden.

Nach Abs. 3 muss auch über Kosten und Nebenkosten informiert werden. Danach ist der Gesamtpreis einschließlich aller Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen mitzuteilen. Sofern die Angabe des Gesamtpreises nicht möglich ist, ist die Grundlage seiner Berechnung anzugeben. Dabei kann die grundlegende Informationserteilung mittels des Preis- und Leistungsverzeichnisses erfolgen.

Interessenkonflikte

119

Nach Abs. 5 muss der Gewerbetreibende auf mögliche Interessenkonflikte hinweisen, denn insoweit besteht ein besonderes Risiko, dass der Gewerbetreibende die Interessen des Kunden nicht gemäß § 11 wahrte.

Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn der Gewerbetreibende ein bestimmtes Eigeninteresse daran hat, dass der Anleger eine bestimmte Anlage erwirbt. Dies kann der Fall sein, wenn der Gewerbetreibende selbst in eine Anlage investiert hat und vor diesem Hintergrund an deren weiterer Verbreitung interessiert ist oder wenn der Gewerbetreibende eine Kapitalbeteiligung an einem Produktgeber besitzt.

Textform der Anlegerinformationen

120

Abs. 6 regelt, dass die nach Abs. 1 bis 3 zur Verfügung zu stellenden Anlegerinformationen in Textform zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Anteile an Investmentvermögen im Sinne des InvG gelten nach Abs. 4 die Vorschriften des InvG.

Die Mitteilung der Informationen ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

4. § 14 FinVermV – Information und Werbung

121

§ 14 übernimmt den für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltenden § 31 Abs. 2 WpHG, der durch § 4 der WpDVerOV konkretisiert wird. Geregelt wird die Art und Weise der Darstellung von Informationen nach § 13 und von Werbung, die der Gewerbetreibende den Anlegern zugänglich macht.

Alle Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbung muss nach Abs. 1 Satz 2 zudem eindeutig als solche erkennbar sein. Um eine Werbemitteilung handelt es sich, wenn der Gewerbetreibende mit der zur Verfügung gestellten Information den Adressaten zum Abschluss eines Beratungsvertrages mit ihm oder zum Erwerb einer Finanzanlage bewegen will (absatzfördernde Zielrichtung). Eine solche absatzfördernde Zielrichtung liegt nicht vor, wenn es sich um neutrale Produktinformationen handelt, die zur Erfüllung der Verpflichtung zur anlage- und anlegergerechten Beratung zugänglich gemacht werden.

Beispiele für Werbung und daher ggf. entsprechend zu kennzeichnende Informationen:

- ihrem Anschein nach objektive Beiträge in Kundenzeitschriften, die primär jedoch eine absatzfördernde Wirkung haben
- (persönliche) Kundenanschriften, die den Erwerb bestimmter Finanzanlagen nahe legen

Ausreichende und verständliche Darstellung

122

Eine Information ist redlich, wenn sie objektiv zutreffend ist. Nicht redlich wäre also beispielsweise die Information, eine Finanzanlage sei für den Anleger geeignet, wenn sie dies tatsächlich nicht ist. Ob der Vermittler die unredliche Information mit Absicht weitergeben hat, ist unerheblich. Eindeutig heißt klar und verständlich.

Irreführend ist eine Information, wenn sie geeignet ist beim Durchschnittskunden Fehlvorstellungen zu erregen. Zu einem tatsächlichen Irrtum muss es also nicht gekommen sein (präventiv wirkende Verhaltenspflicht). Insbesondere ist nach Satz 2 darauf zu achten, dass wesentliche Aussagen nicht verschleiert oder abgeschwächt werden. Das ist beispielsweise der

Fall, wenn Risiken nur in der Fußnote oder drucktechnisch abgeschwächt dargestellt werden.

Wesentliche Informationen dürfen nicht unerwähnt bleiben. Die verbreiteten Informationen müssen stets aktuell sein. Wobei sich die Anforderungen an die Aktualität bei Internetangeboten höher darstellen als bei Printmedien.

Anhaltspunkte, wann eine Irreführung vorliegen kann, gibt zudem § 5 UWG.

Beispiele für irreführende Informationen:

- bei Beschreibungen wie „Garantie-Zertifikat“ oder „100%-Kapitalschutz“ muss hinzukommen, von wem die Garantie stammt oder woraus sich der Kapitalschutz ergibt; ggf. muss auch ein Hinweis erfolgen, dass eine Garantie bei Ausübung von Sonderkündigungsrechten wegfällt oder das sonstige Bedingungen oder Beschränkungen bestehen
- Risiken dürfen nicht erst dadurch ersichtlich werden, dass der Leser aus den unter der Überschrift „Für wen eignet sich das Produkt?“ aufgeführten Produkteigenschaften auf sich daraus ergebende Risiken schließt

5. § 15 FinVermV – Bereitstellung des Informationsblatts

123

Im Falle einer Anlageberatung muss der Gewerbetreibende dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über die jeweilige Finanzanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, zur Verfügung stellen. Damit wird der für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltende § 31 Abs. 3a WpHG übernommen.

Der Gewerbetreibende muss keine Informationsblätter über Genossenschaftsanteile zur Verfügung stellen, da das Genossenschaftsgesetz, anders als das Investmentgesetz und das Vermögensanlagengesetz, eine entsprechende Pflicht zur Erstellung von Informationsblättern nicht vorsieht.

Die Bereitstellung des Informationsblattes ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 FinVermV und § 23 FinVermV aufzuzeichnen und aufzubewahren.

6. § 16 FinVermV – Explorationspflicht, Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung

124

§ 16 regelt, welche Informationen der Gewerbetreibende über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers mit Finanzanlagegeschäften einholen muss. Während § 16 Abs. 1 FinVermV im Rahmen der Anlageberatung eine Geeignetheitsprüfung auf Grundlage der durch den Gewerbetreibenden einzuholenden Informationen vorsieht, reicht im Rahmen der Anlagevermittlung nach Abs. 2 eine Angemessenheitsprüfung. Die Vorschrift übernimmt die Regelungen des § 31 Abs. 4 bis 5 WpHG.

In der Praxis wird der Gewerbetreibende zur Einholung der erforderlichen Informationen typischerweise einen Fragebogen verwenden. Dieser muss hinreichend viele Kategorien aufweisen, um realitätsnahe Ergebnisse zu erzielen. Zulässig ist es auch, Anleger in standardisierte Risikogruppen einzuteilen. Dabei wird nach Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und Fähigkeit zur Risikotragung differenziert. Wird zulässigerweise so verfahren, sind dem Kunden die Einordnungsmöglichkeiten offen zu legen, damit er die Einstufung mit seiner eigenen, letztlich entscheidenden Einschätzung in Einklang bringen kann.

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift sind die Informationen vor der Anlageberatung einzuholen. Die Angaben müssen allerdings hinreichend aktuell sein, damit auf deren Grundlage eine Geeignetheitsprüfung vorgenommen werden kann. Möchte der Kunde in der Folgezeit weitere Geschäfte abschließen, müssen daher erneut die erforderlichen Informationen eingeholt

werden. Ausreichend ist es aber auch, wenn dokumentiert wird, dass sich zu den bisher eingeholten Informationen keine Änderungen ergeben haben.

6.1 Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung (§ 16 Abs. 1 FinVermV)

125

Die im Rahmen der Anlageberatung einzuholenden Informationen beziehen sich auf

- Kenntnisse und Erfahrungen,
- Anlageziele und
- finanzielle Verhältnisse

des Anlegers. Eine Konkretisierung der erforderlichen Informationen gibt Abs. 3.

Nach Abs. 1 S. 3 darf der Gewerbetreibende im Rahmen der Anlageberatung nur solche Finanzanlagen empfehlen, die nach den eingeholten Angaben für den Anleger geeignet sind. Maßstab ist insofern, ob die Empfehlung der Finanzanlage zum Zeitpunkt der Empfehlung vertretbar war (ex-ante-Maßstab). Die Geeignetheitsprüfung setzt sich nach § 16 Abs. 1 S. 2 aus drei Elementen zusammen

- Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Kunden
- finanzielle Tragbarkeit der Anlagerisiken für den Kunden
- Verständnismöglichkeit der Anlagerisiken aufgrund der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Sofern der Kunde keine Angaben oder nur evident unvollständige oder falsche Angaben macht, darf der Gewerbetreibende dem Kunden keine Finanzanlagen im Rahmen seiner Anlageberatung empfehlen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 4).

Die Einholung der Angaben ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

6.2 Angemessenheitsprüfung im Rahmen der Anlagevermittlung (§ 16 Abs. 2 FinVermV)

126

Wird keine Anlageberatung, sondern nur eine Vermittlung durchgeführt, beschränkt sich die Explorationspflicht auf die Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen. Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse müssen nicht eingeholt werden. Statt einer Geeignetheitsprüfung ist lediglich eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Geprüft wird nicht die Geeignetheit einer konkreten Finanzanlage, sondern nur ob der Kunde die Risiken, die aus der Art der Finanzanlage folgen, angemessen beurteilen kann.

Kommt der Finanzanlagenvermittler zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Art der Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist oder erhält der Finanzanlagenvermittler nicht die für die Angemessenheitsprüfung erforderlichen Informationen von dem Anleger, muss er dem Anleger gegenüber einen entsprechenden Warnhinweis aussprechen. Eine Vermittlung darf in diesen Fällen gleichwohl stattfinden. Der Warnhinweis kann in standardisierter Form erfolgen und könnte etwa lauten:

„Ich weise darauf hin, dass Sie auf Grundlage der von Ihnen mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen das beabsichtigte Geschäft nicht angemessen beurteilen können.“

„Ich weise darauf hin, dass mir keine ausreichenden Informationen vorliegen, um beurteilen zu können, ob Sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken des beabsichtigten Geschäfts angemessen beurteilen zu können.“

Die Einholung der Angaben nach Satz 1 und die Mitteilung der Informationen nach Satz 3 und 4

sind zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 5 ist eine Angemessenheitsprüfung nicht erforderlich.

7. § 17 FinVermV – Offenlegung von Zuwendungen

127

§ 17 übernimmt in wesentlichen Teilen die Vorschrift des § 31d WpHG.

7.1 § 17 Abs. 1

128

Nach Abs. 1 darf der Gewerbetreibende keine Zuwendungen von Dritten, etwa Produktgebern, annehmen, es sei denn, er legt die Zuwendung offen. Auch die Gewährung von Zuwendungen des Gewerbetreibenden an Dritte wie z. B. Tippgeber, ist nur unter der Voraussetzung der Offenlegung zulässig.

Offenzulegen sind die Zuwendungen, die der Gewerbetreibende erhält. Der Gewerbetreibende muss keine Zuwendungen offenlegen, die ein Obervermittler oder das Vertriebsunternehmen, für das der Gewerbetreibende als Handelsvertreter gemäß § 84 Abs. 1 HGB tätig ist, erhält. Die Zuwendungen, die ein Obervermittler oder ein Vertriebsunternehmen erhält, sind jedoch im Rahmen des § 13 Abs. 3 Nr. 1 FinVermV mitzuteilen.

Der Gewerbetreibende muss Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung gegenüber dem Anleger vor Vertragsschluss offen legen. Dazu gehört die Mitteilung, ob es sich um einmalige oder laufende Zuwendungen handelt. Die Offenlegung muss in einer für den durchschnittlichen Privatanleger verständlichen Weise erfolgen sowie umfassend und zutreffend sein.

Insbesondere die Art und Weise der Berechnung der Zuwendung darf nicht so kompliziert dargestellt werden, dass sie vom Anleger nicht verstanden und nachvollzogen werden kann.

Auch wenn der Kunde in der Folgezeit weitere gleichartige Geschäfte tätigt, ist aus Gründen des Anlegerschutzes und der Rechtssicherheit eine erneute Offenlegung zu verlangen.

Die Offenlegung ist zu dokumentieren und gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 und § 23 aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Durch die Zuwendung dürfen auch keine Anreize zur voreingenommenen Beratung des Anlegers entstehen, dies kann z. B. bei überhöhten Provisionen der Fall sein.

7.2 Begriff der Zuwendungen (§ 17 Abs. 2)

129

Abs. 2 S. 1 definiert den Begriff der Zuwendungen. Unter den weiten Begriff der Zuwendung fallen Provisionen und Gebühren sowie alle geldwerten Vorteile. Damit werden alle Arten von Provisionen wie z. B. Vertriebsprovisionen, Vertriebsfolgeprovisionen und Bestandsprovisionen erfasst. Unter den Begriff der geldwerten Vorteile fallen auch immaterielle Leistungen wie z.B., Bürokostenzuschüsse, die Durchführungen von Schulungen, die Überlassung von IT-Hardware oder Software sowie die Gewährung von Prämien oder Reisen („Incentives“).

Zu beachten ist, dass gewerbliche Vermittler – anders als in § 31d WpHG vorgesehen – Zuwendungen nicht in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile offen legen dürfen.

8. § 18 FinVermV – Beratungsprotokoll

130

Die Vorschrift übernimmt die Pflicht zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls nach § 34 Abs. 2a WpHG. Die Pflicht zur Anfertigung eines Beratungsprotokolls besteht auch dann, wenn es im Rahmen der erfolgten Beratung zu keinem Vertragsabschluss kommt. Das Beratungsprotokoll ist nur bei der Anlageberatung anzufüllen, nicht im Fall der

Anlagevermittlung (ohne dass zuvor eine Anlageberatung stattgefunden hat).

Das Protokoll muss in Schriftform angefertigt werden, der Gewerbetreibende muss das Protokoll eigenhändig unterzeichnen. Für den Anleger besteht keine Verpflichtung, das Beratungsprotokoll zu unterzeichnen.

Abs. 2, der die Regelung des § 14 Abs. 6 WpDVerOV übernimmt, konkretisiert die Angaben, die das Beratungsprotokoll enthalten muss.

Standardisierte Formulare sind zulässig, dürfen aber nicht nur aus Textbausteinen bestehen, sondern müssen auch Freitextfelder vorsehen, um weitere Informationen etwa zur persönlichen Situation und den individuellen Anlagezielen des Anlegers aufnehmen zu können.

Nach Abs. 1 S. 3 hat der Gewerbetreibende dem Anleger eine schriftliche Abschrift des Protokolls unverzüglich nach Abschluss der Beratung und noch vor der Vermittlung auszuhändigen. Eine elektronische Abschrift darf dem Anleger nach Abs. 1 Satz 4 nur dann übermittelt werden, wenn dieser sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

Ist eine Aushändigung des Protokolls unmittelbar nach Abschluss der Beratung nicht möglich, weil die Anlageberatung z. B. telefonisch erfolgt, ist dem Anleger eine Abschrift des Beratungsprotokolls unverzüglich zuzusenden (Abs. 3 S. 1). Erfolgt die Vermittlung auf Wunsch des Anlegers bereits vor Zugang des Protokolls, hat dieser nach Zugang des Protokolls ein einwöchiges Rücktrittsrecht, sofern das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist (Abs. 3 S. 2). Der Gewerbetreibende muss den Anleger auf das Rücktrittsrecht und die Frist hinweisen und hat dies im Protokoll zu vermerken. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Beratungsprotokolls ist vom Gewerbetreibenden zu beweisen, sofern er das Rücktrittsrecht nach Abs. 3 S. 2 bestreitet.

9. § 19 FinVermV – Beschäftigte

131

Nach dieser Vorschrift hat der Gewerbetreibende sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die Pflichten nach den §§ 11 bis 18 erfüllen.

Sofern ein Mitarbeiter die Beratung und Vermittlung durchführt, hat dieser das Beratungsprotokoll nach § 18 zu unterzeichnen.

VIII. Sonstige Pflichten

1. § 20 FinVermV – Unzulässigkeit

132

§ 20 stellt klar, dass der Gewerbetreibende keine Gelder und Anteile von Anlegern zur Erfüllung eines Vertrages über den Erwerb einer Finanzanlage annehmen darf. Die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG setzt voraus, dass der gewerbliche Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht befugt ist, sich bei der Erbringung einer Finanzdienstleistung Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. § 20 kommt daher eine Klarstellungs- und Warnfunktion zu. Sollte der Finanzanlagenvermittler entgegen § 20 Gelder oder Anteile des Anlegers annehmen, sind die Voraussetzungen der Bereichsausnahme nicht erfüllt und er benötigt für seine Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 32 KWG.

2. § 21 FinVermV – Anzeigepflicht

133

§ 21 regelt, dass der Gewerbetreibende der Erlaubnisbehörde unverzüglich die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen anzeigen muss. Bei juristischen Personen gilt die Anzeigepflicht auch für die vertretungsbefugten Personen. Die Anzeige soll die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Zuverlässigkeit der mit der Leitung betrauten Personen mit allen sich für den Fortbestand der Erlaubnis ergebenden Konsequenzen zu prüfen.

3. § 22 FinVermV – Aufzeichnungspflicht

134

Der Gewerbetreibende ist gemäß § 22 Abs. 1 von der Annahme eines Auftrags an verpflichtet, Aufzeichnungen über die in Absatz 2 genannten Tatbestände zu machen und Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind Grundlage der Prüfung nach § 24 und dienen der der Überwachung des Gewerbetreibenden durch die Erlaubnisbehörde, insbesondere der Feststellung, ob der Gewerbetreibende die bußgeldbewehrten Verhaltenspflichten einhält sowie der Beurteilung, ob er noch zuverlässig ist. Aus den Aufzeichnungen, den gesammelten Unterlagen und Belegen soll hervorgehen, ob der Gewerbetreibende seine Geschäfte ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen hat. Die aufzeichnungspflichtigen Tatbestände sind in § 22 Abs. 2 geregelt.

4. § 23 FinVermV – Aufbewahrung

135

§ 23 schreibt vor, wie lange und an welchem Ort der Gewerbetreibende die in § 22 genannten Unterlagen aufzubewahren und damit Überprüfungen zugänglich zu halten hat. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der letzte nach § 22 aufzeichnungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag angefallen ist.

Die Unterlagen sind in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden aufzubewahren. Dies können die Räume der Hauptniederlassung, der Zweigniederlassung oder der unselbstständigen Zweigstelle sein. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, z. B. einer CD-ROM, erfolgen.

5. § 24 FinVermV – Prüfungspflicht

136

In § 24 FinVermV wird die aus § 16 MaBV bekannte Pflicht für Finanzanlagenvermittler übernommen, die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden

Verpflichtungen jährlich durch einen geeigneten Prüfer testieren zu lassen. Da die Pflichten der §§ 12 bis 23 FinVermV gegenüber denen der MaBV etwas umfangreicher sind, wird der Umfang der Pflichtprüfung entsprechend größer ausfallen. Zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfung wird in dieser VwV nicht Stellung genommen, da dies Aufgabe der „geeigneten Prüfer“ ist.

Ebenso wie in § 16 MaBV hat der Gewerbetreibende jedes Jahr einen Prüfbericht erstellen zu lassen, der der Erlaubnisbehörde bis spätestens zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres zu übermitteln ist. Der fristgerechte Eingang der Prüfberichte ist von der Erlaubnisbehörde zu überwachen.

Sofern sich der Gewerbetreibende während des Berichtszeitraums nicht einschlägig gewerblich betätigt hat, hat er anstelle des Prüfungsberichts die sog. Negativerklärung unaufgefordert und schriftlich einzureichen.

Werden weder Prüfungsbericht noch Negativerklärung bis zu dem o.a. Termin vorgelegt, ist eine Geldbuße nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV in Betracht zu ziehen. Die Anwendung von Verwaltungszwang bleibt hiervon unberührt.

Werden in einem Prüfungsbericht Verstöße gegen die §§ 12 bis 23 festgestellt, ist der Gewerbetreibende anzuhalten, diese Verstöße künftig zu unterlassen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist zu prüfen, ob ein Widerruf der Erlaubnis, ggf. der Reisegewerbekarte (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV)) nach § 49 LVwVfG geboten ist.

Außerordentliche Prüfungen: Nach Abs. 2 ist die zuständige Behörde ermächtigt, eine außerordentliche Prüfung auf Kosten des Gewerbetreibenden durch einen von ihr zu bestimmenden Prüfer anzuordnen. Eine derartige Prüfung kann u. a. in Betracht kommen, wenn der Prüfungsbericht den Anforderungen nach Abs. 1 offensichtlich nicht genügt oder wenn sich seit dem Zeitpunkt der Übermittlung des Prüfungsberichts Anlass zu der Annahme ergeben hat, dass der Gewerbetreibende nicht mehr zuverlässig ist, oder wenn der Prüfer nicht die nach § 24 Abs. 3 oder 4 erforderliche Eignung besitzt.

Geeignete Prüfer: Geeignete Prüfer sind nach Abs. 3 Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.

Mit der Prüfung können nach Abs. 4 auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung in dem jeweiligen Gewerbebetrieb durchzuführen. Zu diesem Personenkreis zählen Steuerberater, Rechtsanwälte, ferner Personen, die für das Gebiet, das Gegenstand der Prüfung ist, nach § 36 GewO bestellt und vereidigt worden sind.

Sofern ein Gewerbetreibender auch nur einen einzelnen Vermittlungsauftrag i. S. des § 34 f Abs. 1 GewO durchgeführt hat, hat er sich insoweit durch einen Prüfer gemäß § 24 Abs. 3 oder 4 prüfen zu lassen.

Ungeeignet sind Prüfer, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, d. h. wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Prüfers zu rechtfertigen.

Behandlung der Prüfungsberichte

137

Der Gewerbetreibende ist gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV verpflichtet, die Einhaltung der §§ 12 bis 23 FinVermV jährlich durch einen geeigneten Prüfer übermitteln zu lassen. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 24 Abs. 3 bis 5 FinVermV.

Der Prüfungsbericht ist der zuständigen Erlaubnisbehörde bis zum 31. Dezember des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres zu übermitteln. Dies gilt auch für die nach § 24 Abs. 1 S. 4 FinVermV vorgesehene Erklärung (Fehlmeldung), wenn der Gewerbetreibende im Prüfungszeitraum keine erlaubnisbedürftige Tätigkeit ausgeübt hat.

Abgesehen von Einzelfällen wird die zuständige Erlaubnisbehörde erst durch eingegangene Prüfungsberichte Kenntnis über Verstöße gegen bußgeldbewehrte Tatbestände erlangen. Insofern kommt dem Prüfungsbericht eine besondere Bedeutung in Bezug auf das bisherige Verhalten des Gewerbetreibenden zu.

Unterlässt der Gewerbetreibende die Abgabe des Prüfungsberichtes oder der Erklärung nach § 24 Abs. 1 S. 4 FinVermV, so sollte die zuständige Erlaubnisbehörde neben einem Bußgeldverfahren die Abgabe des Prüfungsberichtes ggf. unter Androhung von Zwangsgeld mittels Bescheid fordern.

Ein mehrmaliger Verstoß gegen die Vorlagepflicht des Prüfungsberichtes kann die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Frage stellen. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen schwerwiegende Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die prüfungsrelevanten Verpflichtungen oder Verbote der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt werden.

Die zuständige Erlaubnisbehörde ist gehalten, den Gewerbetreibenden zur zukünftigen Einhaltung der einschlägigen Vorschriften aufzufordern.

IX. Ordnungswidrigkeiten nach § 26 FinVermV

Die Vorschrift des § 26 FinVermV stellt den Tatbestandskatalog zusammen, der im stehenden Gewerbe als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO geahndet werden kann. Die Geldbuße hierfür beträgt ausgehend von § 144 Abs. 4 GewO im Höchstmaß 5000,- €. **138**

Handelt der Gewerbetreibende im Reisegewerbe, gelten die Vorschriften des § 145 Abs. 2 Nr. 9 GewO. Gemäß § 145 Abs. 4 GewO beträgt die Geldbuße hierbei im Höchstmaß ebenfalls 5000,- €.

X. Auskunft und Nachschau nach § 29 GewO

Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die für Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte einzuholen. **139**

Ferner sind den Beauftragten der Behörde die in § 29 Abs. 2 GewO dargelegten Betretungs-, Prüfungs- und Besichtigungsrechte eingeräumt.

XI. Datenaustausch zwischen BaFin und Erlaubnisbehörde

§ 11a Abs. 7 ermöglicht den Erlaubnisbehörden und den Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, einen Datenaustausch u.a. mit der BaFin. Dieser deckt auch personenbezogene Daten ab und kann ohne Ersuchen einer Behörde geschehen. Die sehr weite Ermächtigung sollte von den Erlaubnis- und OWi-Behörden in folgenden Fällen genutzt werden:

140

1. Die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde nimmt aufgrund ihr bekannt gewordener Tatsachen an, dass ein Vermittler, der keine Erlaubnis nach § 32 KWG besitzt, eine solche benötigt, etwa weil die von ihm in Bezug auf Finanzanlagen erbrachte Anlagevermittlung/-beratung nicht „im Umfang der Bereichsausnahme“ erfolgt (s.o.). Nachdem sich die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde durch Einsichtnahme in die auf der BaFin-Homepage einsehbaren Unternehmensdatenbank vergewissert hat, dass der Vermittler nicht über eine Erlaubnis zum Betreiben der Anlagevermittlung bzw. Anlageberatung verfügt, teilt sie der BaFin, Abteilung Q 3, ihre Erkenntnisse mit.

2. Die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde nimmt an, dass der Emittent einer vermittelten Finanzanlage aufgrund besonderer Umstände eine Erlaubnis nach § 32 KWG benötigt und diese nicht besitzt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Emittent der Finanzanlage die unbedingte Rückzahlbarkeit der Anlagesumme verspricht und hierdurch das Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG betreibt. In einem solchen Falle teilt die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde der BaFin, Abteilung Q 3, die aus ihrer Sicht relevanten Informationen mit, damit die BaFin gegen den Betreiber unerlaubter Geschäfte einschreiten kann.

3. Die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde nimmt an, dass der Anbieter einer Vermögensanlage seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes nicht nachgekommen ist oder der Anbieter den Verkaufsprospekt ohne dessen Billigung durch die BaFin veröffentlicht hat. Nachdem sich die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde vergewissert hat, dass der Prospekt in der einschlägigen BaFin-Datenbank, die sich auf der BaFin-Homepage befindet, nicht aufgeführt ist, teilt sie der BaFin, Referat Pro 3, ihre Erkenntnisse mit.

4. Die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde hat Anhaltspunkte dafür, dass eine Finanzanlage vermittelt wird, die auf einem Schneeballsystem beruht. Sofern der Emittent bzw. Anbieter der Finanzanlage oder Vermittler der Finanzanlage von der BaFin beaufsichtigt wird, teilt die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde die Anhaltspunkte der die Aufsicht führenden Organisationseinheit der BaFin mit. Wenn die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde der Auffassung ist, dass der Emittent bzw. Anbieter der Finanzanlage oder die Vermittler der Finanzanlage, die nach ihrer Einschätzung auf einem Schneeballsystem beruhen könnte, ohne eine nach dem KWG / InvG erforderliche Erlaubnis tätig sind, teilt sie ihre Erkenntnisse der BaFin, Abteilung Q 3, mit. Unbeschadet der Mitteilung an die BaFin erstattet die Erlaubnis- bzw. OWi-Behörde Anzeige bei der Polizei / Staatsanwaltschaft.

Untersagungen / Beanstandungen / Ordnungswidrigkeiten gegenüber einzelnen Vermittlern sind dagegen für die BaFin nicht von Interesse.

Umgekehrt wird die BaFin die Erlaubnisbehörden unterrichten, wenn sie Erkenntnisse darüber hat, dass ein Vermittler ohne die nach § 34f GewO erforderliche Erlaubnis gewerblich Finanzanlagen vermittelt. Nachdem sie sich im Vermittlerregister (§ 11a GewO) darüber vergewissert hat, dass der Vermittler nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügt, teilt sie der zuständigen Erlaubnisbehörde ihre Erkenntnisse mit.

Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift § 34f GewO/FinVermV
XI. Datenaustausch zwischen BaFin und Erlaubnisbehörde

Die BaFin wird an die Erlaubnisbehörden auch Erkenntnisse weiterleiten, die Zweifel insbesondere an der Zuverlässigkeit eines Vermittlers aufkommen lassen. Dies gilt erst recht dann, wenn die BaFin Erkenntnisse darüber haben sollte, dass ein Strukturvertrieb, dessen Vermittler über Erlaubnisse nach § 34f GewO verfügen, in ein Schneeballsystem einbezogen ist.

Anlage 1

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen

Versicherungsnehmer

Versicherungsschein-Nr.

Betreff: Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler
gem. § 34f Gewerbeordnung (GewO)

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien:

1. Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)

Für Versicherungsbestätigungen bis zum 14.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.130.000 € je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindexes. Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Für Versicherungsbestätigungen ab dem 15.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.130.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindexes und ist hier bei den kursiv gesetzten Beträgen entsprechend zu ändern. Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

Anlage 2

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen

Versicherungsnehmer *Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG)*

Versicherungsschein-Nr.

Betreff: Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gem. § 34f Gewerbeordnung (GewO)

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung gem. § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorien:

1. Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)
Mitversicherte Personen sind:

1. ...
2. ...
3. ...

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen besteht unabhängig von der Tätigkeit in der Personenhandelsgesellschaft. Er erstreckt sich auf die Produktkategorie(n), für die auch der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besitzt.

Für Versicherungsbestätigungen bis zum 14.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.130.000 € je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich – erstmalig ab dem 15.01.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre – entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindexes.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar des jeweiligen Anpassungsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Für Versicherungsbestätigungen ab dem 15.01.2013

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.130.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.700.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung erhöht oder vermindert sich ab dem 15.01.2013 entsprechend der prozentualen Erhöhung oder Verminderung des Europäischen Verbraucherpreisindexes und ist hier bei den kursiv gesetzten Beträgen entsprechend zu ändern.

Maßgeblich für die Bestimmung der Mindestversicherungssumme sind die Beträge, die die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 2. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

Anlage 3

(Absender)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung
(GewO)**

**Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführender Gesellschafter einer
Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG)**

1. Antragsteller/in

Familienname		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2. Angaben zum Unternehmen

2.1.

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ	Ort	

Telefon	Fax	E-Mail
---------	-----	--------

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Sind Sie bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach §§ 34c, 34d, 34e GewO) oder haben Sie eine solche Erlaubnis beantragt?

nein ☐

ja ☐

Falls ja, welche Erlaubnis, Ausstellungsdatum und zuständige Stelle:

6. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

6.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

☐ beauftragt am _____

☐ wird nachgeholt

6.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

☐ beauftragt am _____

☐ wird nachgeholt

Hinweis: Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO“ angeben. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

6.3 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

- für den/die Antragsteller/in und, soweit vorhanden,
- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

Hinweis: 1. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist im Original zu vorzulegen.
2. Ausnahme Bayern

6.4 Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO)

Auskunft des Insolvenzgerichts, ob Verfahren eröffnet wurde.

6.5 Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die natürliche Person sowie Personenhandelsgesellschaften, in denen diese tätig ist, nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

6.6 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis

- der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 der FinVermV,

Hinweis: Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

6.7 Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung vorliegt (aktuelle Kopie)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

(Absender)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

1. Antragsteller/in

IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)			
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
Registergericht und -nummer			
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von-bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2.1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s

Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift § 34f GewO/FinVermV
XII. Anhang

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)	

PLZ		Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)		
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum		
Geburtsort	Staatsangehörigkeit		
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Tätigkeit

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnissen

4.1 Angaben zu anhängigen Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren:

Ist oder war gegen einen gesetzlichen Vertreter oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten des/der Antragstellers/in ein Strafverfahren anhängig?

☐ ja ☐ nein

Wird oder wurde gegen den/die Antragsteller/in oder einen gesetzlichen Vertreter oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten des/der Antragstellers/in ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit betrieben?

☐ ja ☐ nein

Ist oder war gegen den/die Antragsteller/in oder eine/n gesetzliche/n Vertreter/in oder den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig?

☐ ja ☐ nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde?

4.2 Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Ist über das Vermögen des/der Antragstellers/in
ein Insolvenzverfahren eröffnet ☐ ja ☐ nein
oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ☐ ja ☐ nein

Hat der/die Antragsteller/in eine eidesstattliche Versicherung ab-
gegeben oder ☐ ja ☐ nein
liegt eine entsprechende Haftanordnung vor? ☐ ja ☐ nein

5. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Wurde für den/die Antragsteller/in bereits bei einer anderen Stelle ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO gestellt?

nein ☐
ja ☐ Falls ja, bei welcher Stelle

Ist der/die Antragsteller/in bereits im Besitz einer weiteren Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. nach §§ 34c, 34d, 34e GewO) oder wurde eine solche Erlaubnis beantragt?

nein ☐
ja ☐

Falls ja, welche Erlaubnis,
Ausstellungsdatum und zuständige Behörde:

6. Erforderliche Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

6.1 Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0) für

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,

- den/die Betriebsleiter/in oder den/die mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten

☐ beauftragt am _____

☐ wird nachgeholt

Hinweis: Die Auskunft/Auskünfte ist/sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d.h. sie wird/werden direkt übersandt. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO“ angeben. Die Auskunft/Auskünfte darf/dürfen nicht älter als drei Monate sein.

6.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) sowohl für

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den Betriebsleiter oder den mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

☐ beauftragt am _____

☐ wird nachgeholt

Hinweis: Die Auskunft/Auskünfte für ist/sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen, d. h. sie wird/werden direkt übersandt. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person ist bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person ebenfalls zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregistrauszugs für die juristische Person vorzulegen. Es ist unerlässlich, dass Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO“ angeben.

6.3 Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes sowohl für

- alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführer, Vorstand) und, soweit vorhanden,
- den Betriebsleiter oder den mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragten sowie
- die juristische Person selbst

Hinweis: 1. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein und ist im Original vorzulegen.
2. Ausnahme Bayern

6.4 Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts (§ 882b ZPO) Auskunft des Insolvenzgerichtes, ob Verfahren eröffnet wurde

6.5 Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person sowie Personenhandelsgesellschaften, in denen diese tätig ist, nach § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV

6.6 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis

- der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
- einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 der FinVermV,

Hinweise:

- Der Sachkundenachweis ist grundsätzlich für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.
- Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

6.7 Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie); bzw., falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, der Gesellschaftsvertrag

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

Beiblatt

Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters bei juristische Person

Familiennamen		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsnamen (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Familiennamen		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsnamen (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Anlage 6

(Absender)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 und § 157 Abs. 2 und 3
Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren;**

Antragsteller/in: Natürliche Person/Geschäftsführender Gesellschafter einer
Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG)

1. Antragsteller/in

Familienname		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift derzeitiger Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer)			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2. Angaben zum Unternehmen

2.1.

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		IHK Ident-Nr.
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ		Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von – bis, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren:

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO gestellt?

- nein ☐
- ja ☐ Falls ja, bei welcher Stelle:
-

5. Beizufügende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.1 ☐ Erlaubnisurkunde nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO.

5.2 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) ist in der Anlage beigefügt;
- ☐ Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) wird bis spätestens zum 01.01.2015 nachgereicht;
- ☐ Abschlusszeugnis in einer gleichgestellten Berufsqualifikation (§ 4 FinVermV) ist beigefügt;
- ☐ Prüfungsberichte (§ 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV) sind lückenlos für jedes Kalenderjahr seit dem 01.01.2006 beigefügt;

5.3 ☐ Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

5.4 ☐ Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie) bzw., falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, der Gesellschaftsvertrag

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7

(Absender)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 und § 157 Abs. 2 und 3
Gewerbeordnung (GewO) im vereinfachten Verfahren;**

Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

1. Antragsteller/in

IHK Ident-Nr.			
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
Registergericht und -nummer			
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Gewerbliche Niederlassungen in den letzten fünf Jahren (von - bis: Straße,
Hausnummer, PLZ, Ort)

2.1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s

Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift § 34f GewO/FinVermV
XII. Anhang

(bei mehreren gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)	

PLZ		Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum	
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer)		
PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: (von – bis: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

2.2 Stellen Sie eine/n Betriebsleiter/in ein oder wird eine Zweigniederlassung Ihres Betriebes von einem/einer Beauftragten geleitet?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Name, Vorname und Wohnanschrift angeben:

3. Angaben zum Umfang der Tätigkeit

Beantragt wird die Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

4. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Wurde für den/die Antragsteller/in bereits bei einer anderen Stelle ein Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO gestellt?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bei welcher Stelle

5. Beizufügende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.1 ☐ Erlaubnisurkunde nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 GewO.

5.2 Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) ist in der Anlage beigelegt;
- ☐ Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (§ 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO) wird bis spätestens zum 01.01.2015 nachgereicht;
- ☐ Abschlusszeugnis in einer gleichgestellten Berufsqualifikation (§ 4 FinVermV) ist beigelegt;

- ☐ Prüfungsberichte (§ 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV) sind lückenlos für jedes Kalenderjahr seit dem 01.01.2006 beigelegt;

5.3 ☐ Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

5.4 ☐ Auszug aus dem Handelsregister, soweit eine Eintragung vorliegt (aktuelle Kopie).

5.5 ☐ Gewerbeanmeldung (Kopie)

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 13 Bundesdatenschutzgesetz, den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 34f GewO.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 8

(Absender)

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister

Hinweis: Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit, zu der die Erlaubnis nach § 34f GewO berechtigt, zu stellen (§ 34f Abs. 5 GewO). Die Erlaubnis nach § 34f GewO berechtigt nicht zur Vermittlung von Finanzanlagen, solange der Gewerbetreibende als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG tätig ist. Ehemalige vertraglich gebundene Vermittler sollten unbedingt darauf achten, dass sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Gebrauchmachung von der Erlaubnis nach § 34f GewO im Register der vertraglich gebundenen Vermittler nicht mehr als „tätig“ ausgewiesen sind.

Antragsteller/in: Natürliche Person/ Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer Personengesellschaft

1. Antragsteller/in

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Unternehmen

Ggf. Unternehmensbezeichnung bzw. im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)
Handelsregistergericht und -nummer (nur auszufüllen, soweit Eintragung vorliegt)	
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung	

PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail

3. Tätigkeit innerhalb einer/von Personenhandelsgesellschaft/en
(Ggf. bitte Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

4. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder
Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen,
die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben
werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Zugleich wird die Erteilung einer Registrierungsnummer beantragt.

5. Sind Sie bereits als Versicherungsvermittler/-berater im Register eingetragen?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Registernummer angeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 9

(Absender)

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister
Antragsteller/in: Juristische Person (z. B. GmbH, AG)

1. Antragsteller/in

IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)			
Im Handels,- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
Registergericht und -nummer			
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

2. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig ist/sind

(bei mehreren zuständigen gesetzlichen Vertretern bitte Beiblatt verwenden)

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

3. Tätigkeit innerhalb einer Personenhandelsgesellschaft

(Bei Tätigkeit in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

4. Angaben zum Umfang der Erlaubnis

Beantragt wird die Eintragung in das Vermittlerregister gemäß § 11a GewO als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG

Zugleich wird die Erteilung einer Registrierungsnummer beantragt.

5. Sind Sie bereits als Versicherungsvermittler/-berater im Register eingetragen?

nein ☐

ja ☐ Falls ja, bitte Registernummer angeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 10

Beiblatt

Tätigkeit innerhalb von weiteren Personenhandelsgesellschaften

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

Anlage 11

(Absender)

Mitteilung über die Änderung der Registerdaten
(Zutreffendes bitte ankreuzen und dazugehörige Felder ausfüllen)

1. Angaben zur im Vermittlerregister eingetragenen Person

1.1 Die Registrierung betrifft eine natürliche Person

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Vermittlerregisternummer	Geburtsdatum

1.2 Die Registrierung betrifft eine juristische Person

Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Registergericht und –nummer	
Vermittlerregisternummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

2. Angaben zur Änderung der Registerdaten

☐ Namens- oder Firmenänderung

Familienname, Name oder Firma (neu)

☐ Änderung der Geschäftsanschrift

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung	
PLZ	Ort

- ☐ Änderung innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit einer juristischen Person

Änderung Geschäftsführung (neuer Geschäftsführer/Vorstand):
Namensänderung (neu):

- ☐ Eintritt in eine Personenhandelsgesellschaft

Im Handelsregister eingetragener Name mit Rechtsform	
Handelsregistergericht und -nummer	IHK Ident-Nr. (soweit vorhanden)

- ☐ Änderung des Umfangs der Erlaubnis

Neue Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. S. 1 GewO für die Beratung und Vermittlung von

- ☐ Nr. 1 Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen
- ☐ Nr. 2 geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft
- ☐ Nr. 3 sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG
- ☐ Verzicht auf die Erlaubnis
- ☐ Sonstige Änderungen
(z. B. Einstellung oder Ausscheiden eines/r Betriebsleiter/in)

Die Angaben sind durch Unterlagen wie bspw. HR-Auszug, Gewerbeanzeige o.ä. zu belegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 12

(Absender)

Antrag auf

- ☐ Eintragung
- ☐ Änderung
- ☐ Löschung

von bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Arbeitnehmer/innen im Vermittlerregister

1. Erlaubnisinhaber/in nach § 34f GewO/ Arbeitgeber/in

Registernummer		IHK Ident-Nr. (falls vorhanden)	
Name, Vorname, ggf. Unternehmensbezeichnung (bei natürlichen Personen)			
Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform			
Registergericht und -nummer			
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung			
PLZ		Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

--	--	--

2. Arbeitnehmer/in

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Familienname	Vorname (Rufname bitte unterstreichen)
Geburtsname (nur bei Abweichung)	Geburtsdatum

Bitte beachten Sie: eine Eintragung kann nur erfolgen, wenn die datenschutzrechtliche Einwilligung des/der Arbeitnehmer/in vorliegt (Anlage).

Änderungen bzw. auch die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzhinweis: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 34f Abs. 4 GewO i.V.m § 6 Satz 1 Nrn. 8 und 9 FinVermV gespeichert und genutzt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 13

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

(von jeder unter Ziff. 2. benannten Person gesondert auszufüllen)

Hiermit erkläre ich

Familienname, Vorname	Geburtsdatum
-----------------------	--------------

mein Einverständnis, dass

_____ (bitte Unternehmen ergänzen)

meine oben stehenden persönlichen Daten (Familienname, Vorname und Geburtsdatum) schriftlich und/oder in elektronischer Form an die Registerbehörde nach § 11a GewO weiterleitet:

IHK _____

Des Weiteren bin damit einverstanden, dass diese Daten im Vermittlerregister gespeichert werden und dass mein Familienname und mein Vorname im Vermittlerregister über das Internet öffentlich einsehbar sind.

Diese Einwilligung kann durch mich jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Anlage 14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)

Die Erlaubnisbehörde* erlässt folgenden

Bescheid:

1. (Herrn/Frau) (Vorname) (Nachname), geborener/e
(Geburtsname, falls vom Nachnamen abweichend), geb. am (Geburtsdatum) in
(Geburtsort), derzeit wohnhaft in (PLZ) (Ort), (Straße)
(Hausnummer) (Antragsteller/in)

wird nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- ☐ ** Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes (InvG) öffentlich vertrieben werden dürfen,
- ☐ ** öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft,
- ☐ ** sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:***

2. Der/die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt.*** Die für diesen Bescheid festgesetzte Gebühr ist durch den einbezahlten Kostenvorschuss gedeckt.*** Auslagen sind keine angefallen.***

Gründe:

1. Sachverhalt

Der/die Antragsteller/in beantragte bei der Erlaubnisbehörde* am * eine Erlaubnis nach
§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. GewO.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Die Erlaubnisbehörde* ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig
(entsprechende landesrechtliche Regelungen).

Fall 1: Ohne Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind
vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen
würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung
notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde wurden ebenfalls nachgewiesen.
Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt
werden.

Fall 2: Mit Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157
Abs. 2 S. 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder
Nr. 3 GewO erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten
Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO), zudem sind keine
Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Unterfall a: Sachkunde und Versicherungsschutz liegen vor:

Der/die Antragsteller/in hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und
Sachkunde nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im
beantragten Umfang erteilt werden.

Unterfall b: Nur Versicherungsschutz liegt vor:

Der/die Antragsteller/in hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung
nachgewiesen. Obwohl die Sachkunde noch nicht nachgewiesen wurde, konnte die Erlaubnis
wegen § 157 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 1 GewO im beantragten Umfang erteilt werden.

2.2

Die Kostenentscheidung beruht auf (entsprechende landesrechtliche Regelung).

- Rechtsbehelfsbelehrung

(richtet sich nach Landesrecht)

- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

(richtet sich nach Landesrecht)

Unterschrift des Sachbearbeiters und Siegel

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/ Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die vorstehende Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nicht bis zum 1. Januar 2015 erbracht wird (nur bei Bedarf ausdrucken).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er/sie spätestens bis zu dem 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativklärung).
- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, über die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese/r sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Zusätzlich für Fall 2b:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sachkunde im erforderlichen Umfang bis zum 01.01.2015 der zuständigen Erlaubnisbehörde nachzuweisen ist. Sofern und soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis erfolgt ist, erlischt die erteilte Erlaubnis automatisch, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

• **In Abdruck an******

• **Anlage******

* Entsprechend ergänzen

** Entsprechend Antrag und Erlaubnisvoraussetzungen

*** Nur verwenden, wenn Tatbestand vorliegt oder erst hier Gebühr erhoben wird

**** Soweit erforderlich

Anlage 15

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);
Erlaubnis nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler)

Die Erlaubnisbehörde* erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der (Name der juristischen Person), (Antragstellerin)
im Handelsregister eingetragen beim Amtsgericht , HRB ,
derzeitiger Sitz in (PLZ) (Ort), (Straße) (Hausnummer)

wird nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme
des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

- ☐** Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder
von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes
(InvG) öffentlich vertrieben werden dürfen,
- ☐** öffentlich angebotenen Anteilen an geschlossenen Fonds in Form einer
Kommanditgesellschaft,
- ☐** sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes
(VermAnlG)

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von
Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Die Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen verbunden:***

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von € festgesetzt.*** Die für diesen Bescheid
festgesetzte Gebühr ist durch den einbezahlten Kostenvorschuss gedeckt.*** Auslagen sind
keine angefallen.***

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte bei der Erlaubnisbehörde* am * eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. GewO.

1. Rechtliche Würdigung

2.1

Die Erlaubnisbehörde* ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig (entsprechende landesrechtliche Regelungen).

Fall 1: Ohne Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden. Tatsachen, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden. Die für die Erlaubniserteilung notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde wurden ebenfalls nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Fall 2: Mit Verfahren nach § 157 Abs. 2 GewO:

Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.

Unterfall a: Sachkunde und Versicherungsschutz liegen vor:

Die Antragstellerin hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde in der Geschäftsleitung nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.

Unterfall b: Nur Versicherungsschutz liegt vor:

Die Antragstellerin hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen. Obwohl die Sachkunde noch nicht nachgewiesen wurde, konnte die Erlaubnis wegen § 157 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 S. 1 GewO im beantragten Umfang erteilt werden.

2.2

Die Kostenentscheidung beruht auf (entsprechende landesrechtliche Regelung).

- Rechtsbehelfsbelehrung

(richtet sich nach Landesrecht)

- Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

(richtet sich nach Landesrecht)

Unterschrift des Sachbearbeiters und Siegel

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet. Sie berechtigt den/die Erlaubnisinhaber/in, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der/die Erlaubnisinhaber/in verzichtet auf die Erlaubnis.

Die vorstehende Erlaubnis erlischt automatisch, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nach § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO nicht bis zum 1. Januar 2015 erbracht wird (*nur bei Bedarf ausdrucken*).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Tätigkeiten im Bereich Kapitalanlagenvermittlung auch eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das KWG erforderlich sein kann. Diese ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu beantragen.

Ferner wird auf die Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- Unter anderem sind die Geschäftsvorgänge für jedes Kalenderjahr von einem Prüfer im Sinne des § 24 Abs. 3 oder 4 FinVermV prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist bis spätestens 31.12. des Folgejahres der für die Erlaubnis zuständigen Behörde zu übermitteln. Sofern der/die Erlaubnisinhaber/in im Berichtszeitraum keine nach § 34f Abs. 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat sie bis spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres anstelle des Prüfungsberichts unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln (Negativklärung).
- Nach § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV handelt derjenige ordnungswidrig, wer entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 einen Prüfungsbericht oder eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 144 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- Der/die Erlaubnisinhaber/in hat der zuständigen Erlaubnisbehörde die jeweils mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt bei juristischen Personen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der betreffenden Person/en anzugeben (§ 21 FinVermV).

Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, sich unverzüglich, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens jedoch am 01.07.2013, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit über die für die

Erlaubniserteilung zuständige Behörde entsprechend dem Umfang der Erlaubnis in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen; ebenso sind Änderungen der im Register gespeicherten Angaben der zuständigen Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Personen, die unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, dürfen von dem/der Erlaubnisinhaber/in nur beschäftigt werden, wenn diese sicherstellt, dass diese zuverlässig sind und über entsprechende Sachkunde im Sinne von § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO verfügen. Der/die Erlaubnisinhaber/in hat diese Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit, im vereinfachten Verfahren (§ 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO) spätestens bis zum 01.07.2013, bei der Registerbehörde zu melden und eintragen zu lassen. Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Gemeindebehörde anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in das Register nach § 11a Abs. 1 GewO oder andere Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Zusätzlich für Fall 2b:

Der/die Erlaubnisinhaber/in wird darauf hingewiesen, dass die Sachkunde der Geschäftsleitung im erforderlichen Umfang bis zum 01.01.2015 der zuständigen Erlaubnisbehörde nachzuweisen ist. Sofern und soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis erfolgt ist, erlischt die erteilte Erlaubnis automatisch, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

- **In Abdruck an*******

- **Anlage*******

- * Entsprechend ergänzen
- ** Entsprechend Antrag und Erlaubnisvoraussetzungen
- *** Nur verwenden, wenn Tatbestand vorliegt oder erst hier Gebühr erhoben wird
- ***** Soweit erforderlich